

Klaus & Michaela Zelzer

## Weiteres zu Textproblemen der Regula Magistri

*Summary* – Preparing a new critical edition of RMag, based on two complete mss. of about 600 and early 9<sup>th</sup> century and two different selections of capitula from just the same times (REug and Conc. Regg. respectively), the authors discuss some problems, esp. syntactical ones, of the latin text and its rather poor condition: some of its passages will need emendation, and the 9th cent. mss. are not to be totally dismissed as products of carolingian correctors.

Die folgende Erörterung von Textproblemen der Regula Magistri, des wichtigsten Quellentextes der Regula Benedicti, setzt gleichartige Überlegungen fort, die vor wenigen Jahren als Vorarbeiten zu einer kritischen Edition dieser Regel im Sammelband ‚Textsorten und Textkritik‘ erschienen sind; auf diese sei hier, auch für eine kurze allgemeine Einführung, ausdrücklich verwiesen.<sup>1</sup>

Die anonym überlieferte umfangreichste lateinische Klosterregel aus der Tradition der ausgehenden Spätantike,<sup>2</sup> entstanden im frühen 6. Jh. vor der Regel Benedikts und wohl in derselben mittelitalischen Region,<sup>3</sup> stellt eine philolo-

---

<sup>1</sup> K. Zelzer, Zu einigen Textproblemen der Regula Magistri, in: Textsorten und Textkritik, Tagungsbeiträge, hg. v. A. Primmer-K. Smolak-D. Weber, Wien 2002 (Sb. ÖAW, phil.-hist. Kl. 693), 231–242 (im Folgenden als ‚Textsorten‘ zitiert). – Die vorliegenden Überlegungen entstanden wieder in eingehender Diskussion, wobei K. Z. die ‚Diagnose‘ der Probleme und den Gesamtaufbau des Beitrags, M. Z. als Teil der ‚Therapie‘ eine Reihe von Vorschlägen auf lexikalischer und paläographischer Grundlage eingebracht hat.

<sup>2</sup> Die Epochengrenze von Spätantike und Mittelalter verbindet G. Cavallo für Italien mit dem Einfall der Langobarden 568, vgl. Dallo *scriptorium senza biblioteca alla biblioteca senza scriptorium*, in: G. C. Alessio (u. a., Hgg.), Dall’eremo al cenobio, Milano 1987, 331–430 (352).

<sup>3</sup> Vgl. Vogüé (ed., u. Anm. 7), 1, 221–233. Zum (jahrzehntelang umstrittenen) Verhältnis von RMag und RBen vgl. Christine Mohrmann, Regula Magistri, À propos de l’édition diplomatique des mss lat. 12205 et 12634 de Paris, in: Chr. M., Études sur le latin des chrétiens 3, Rom 1965, 399–411 (= VigChr. 8 [1954], 239–251); D. Knowles, Great Historical Enterprises and Problems in Monastic History, London 1963, 135–195; B. Jaspert, Die RBen-RMag-Kontroverse, Hildesheim <sup>2</sup>1977 (RBS Suppl. 3); A. de Vogüé, Le Maître, Eugippe et saint Benoît, St. Otilien 1984 (RBS Suppl. 17); K. S. Frank, Die Magisterregel, Einführung und Übersetzung, St. Otilien 1989, 1–64; K. Zelzer, Benedikt von Nursia als Bewahrer und Erneuerer der monastischen Tradition der Suburbicaria, RBS 18 (1994), 203–219; K. und Michaela Zelzer, Von der Weltflucht zur Weltgestaltung, Benedikt von Nursia und seine Regel in seinem asketischen Umfeld und in den Dialogen Gregors d. Gr., Wien 2002 (Wiener Kath. Akad., Schriften 45), 35–38.

gisch-kritische Edition vor eine Reihe von Problemen. Sie betreffen, neben den weiterhin ungelösten Fragen nach Autor und Quellen, für die Erstellung des lateinischen Textes drei Bereiche: erstens die Struktur der Regel als ganzer, also Abgrenzung ihrer Teile und Kapitel einschließlich der Frage der Kapitelüberschriften, zweitens Syntax und Orthographie des lateinischen Textes im allgemeinen, drittens einzelner Wörter im besonderen, vorwiegend monastischer Termini, einschließlich ihrer Morphologie. Lösungsversuche beruhen zunächst auf der handschriftlichen Überlieferung, werden jedoch auf Grund des teilweise eher nachlässig formulierten (und daher auch kaum sehr zuverlässig überlieferten) Textes manche Texteingriffe nicht vermeiden lassen.

Die in ‚Textsorten‘ bereits kurz skizzierte Überlieferung bietet neben zwei vollständigen Codices (**P**, Paris. BN lat. 12205, CLA 5, 633 und **C** [bisher **A**], Clm 28118) auch eine Auswahl von Kapiteln innerhalb des Regelcento des Eugippius (**E**, Paris. BN lat. 12634, CLA 5, 646). Die Zeugen **P** und **E** entstammen der Zeit um 600 und dem süditalischen Raum, der zweite (bisher als **A** bezeichnete) vollständige Codex **C** ist eine karolingische Abschrift des Codex Regularum des Benedikt von Aniane.<sup>4</sup> Daneben findet sich eine Reihe von Auszügen in der Concordia Regularum desselben Autors in Codex **F** (Orléans 233), ihrem Hauptzeugen aus der ersten Hälfte des 9. Jh., wobei erwartungsgemäß, doch anders als für die Benediktregel, der Magistertext des Codex und der Concordia Regularum sehr weitgehend übereinstimmt;<sup>5</sup> zwei der liturgischen Kapitel

<sup>4</sup> Vgl. Zelzer, ‚Textsorten‘ (o. Anm. 1), 232; K. Zelzer, *Regulae Monachorum*, in: P. Chiesa - Lucia Castaldi, *La trasmissione dei testi latini del medioevo* (Te.Tra.) 1, Firenze 2004, 364–393 (365f.). – Die Umbenennung des Clm 28118 von **A** auf **C** erscheint sinnvoll im Hinblick auf die Editionen der RBen von Hanslik und Neufville-Vogüé (u. Anm. 15), die mit **C** diesen Codex, mit **A** traditionell den Hauptzeugen der RBen, den ebenfalls karolingischen Sangall. 914 bezeichnen; Bonnerue (nächste Anm.) nennt den Clm 28118 allerdings **M**. Zur Entdeckung dieses Codex aus St. Maximin bei Trier März 1902 im Görresnachlaß vgl. L. Traube, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, München<sup>2</sup> 1910 (hg. v. H. Plenkers), 47 Anm. 5.

<sup>5</sup> Der ursprünglich aufgenommene Gebrauchstext der RBen wurde im Codex bald durch den Reformtext ersetzt, im Gegensatz zur Concordia, die zu einzelnen Kapiteln der RBen jeweils Entsprechungen aus anderen Regeln bietet (vgl. u. Anm. 12). – Zu beiden Sammlungen des B. v. A. vgl. P. Bonnerue (ed.), *Benedicti Anianensis Concordia Regularum* 1, Turnhout 1999 (CCCM 168), 70–84. 93(ff.). 163–166; K. Zelzer, *Te.Tra.* (o. Anm. 4), 1, 378f. 385 mit Anm. 77; Von Benedikt zu Hildemar, *FmaSt.* 23 (1989), 112–130 (118f.); Zur Stellung des Textus receptus und des interpolierten Textes in der Textgeschichte der Regula S. Benedicti, *RevBén* 88 (1978), 205–246 (212–216). – Codex **F**, Orléans 233, wurde früher ins 10. Jh. datiert, vgl. Traube (o. Anm. 4), 47 mit Anm. 8; zwei weitere Zeugen, Tarragona 69 (**T**) und Vendôme 60 (**V**), entstammen dem 10. bzw. 11. Jh., vgl. Bonnerue, CCCM 168A, 4.

(47f.) erscheinen ferner in vier Sermones-Handschriften des 8./9. Jh. des Caesarius von Arles, die jedoch für die Texterstellung so gut wie nichts ausgeben.<sup>6</sup>

Grundlage der Textgestaltung der beiden modernen Ausgaben der RMag, von Adalbert de Vogüé und (dieser eng folgend) von Marcellina Bozzi und Alberto Grilli, bildet auf weiteste Strecken der sprachlich und orthographisch stark verwilderte Codex **P** als der dem unbekanntem Autor zeitlich und örtlich nächstliegende Zeuge;<sup>7</sup> hingegen gilt Codex **C** (als Vertreter des Codex Regularum) beiden Editoren offensichtlich eher als Ergebnis karolingischer Korrektur.<sup>8</sup>

Doch scheint hier etwas mehr Vorsicht angebracht. Codex **C** bietet zwar an vielen Stellen einen sprachlich besseren Text, doch zeigt auch er eine Reihe handfester Fehler, die nur zum Teil mit denen des **P** übereinstimmen, und, wenn auch in geringerem Maße, noch immer eine Reihe von Beispielen verwilderter vorkarolingischer Orthographie, vor allem häufige *-e/-ae-*Verwechslung mit zahlreichen umgekehrten Schreibungen.<sup>9</sup> Der Text von **C** ist daher sicher nicht das Ergebnis planmäßiger karolingischer Korrektur, sondern Nachkomme einer parallel zu **P** überlieferten frühen Textstufe. Trotz seiner relativen Nähe zum Autor ist auch Codex **P** erst mehrere Dezennien nach der Abfassung der RMag

<sup>6</sup> Vgl. Vogüé (ed., u. Anm. 7), 1, 133f. 271f.; 2, 212–220; einzig 47, 20 ergänzt ihr Konsens das nach *corde* durch Haplographie und (anzunehmende) starke Kürzung der Verbalform ausgefallene Prädikat *debemus*.

<sup>7</sup> A. de Vogüé (ed.), *La Règle du Maître*, 1. 2, Paris 1964 (SChr. 105. 106), 3, *Concordance verbale ...* par J.-M. Clement-J. Neufville-D. Demeslay, Paris 1965 (SChr. 107); Marcellina Bozzi-A. Grilli (edd.), *Regola del Maestro*, 1. 2, Brescia 1995. Codex **P** zeigt in reichlichem Maße phonetische Verwechslungen wie *b/v* (etwa *nobus* und *labare* neben *uiduum* und *uenignitatem*, aber auch *biuentes*), *s/ex* (*expraeuerunt* für *sprev-*), gelegentlich *r* für *l* (*curtelli*) und *obscolta*, *obscolentur* für *auscolta* / *oscul-*, daneben Unsicherheit bei Aspiration (*monastherium*, *thonitrua*, *honerati* neben *protrai* und *ure* [horae]); im Vokalismus den üblichen *e/ae*-Wechsel samt umgekehrten Schreibungen (*congraegati*, *graegem* u. v. a.), *e/i-* und *o/u-*Verwechslungen (*didecerit*, *solleccitudine*, *indix*, *provindatur* neben *ure* und *oraturio*, doch kaum *o* für *u*); vgl. die eben zitierte, nicht nach dem edierten Text, sondern nach Codex **P** zusammengestellte ‚concordance verbale‘ zur Edition von Vogüé, ferner P.B. Corbett, *The Latin of the Regula Magistri, with particular reference to its colloquial aspects*, Louvain 1958, 17–51.

<sup>8</sup> „codice A, che tende – come vedremo – a ‚migliorare‘ il testo originario secondo le concezioni della rinascita linguistica carolingia“, A. Grilli, in Bozzi-Grilli 2, 10 (dazu auch 2, 22); vgl. „nous savons que ce réformateur monastique a voulu amender, suivant les tendances de son époque, les textes qu’il assemblait dans le *Codex Regularum*“, Mohrmann, RMag (o. Anm. 3) 405.

<sup>9</sup> Vgl. etwa *aebrietas*, *aeclesia*, *aelati*, *aeloquia*, *elaemosina*, *piaetas*, daneben die typischen *e/i-* und *o/u-*Verwechslungen vorkarolingischer Tradition, wie *iteneris*, *luxoria* u. ä. m., ferner Fehler auf Grund falscher Auflösung von Kürzungen und Zahlzeichen oder manch anderer Mißverständnisse, vgl. u. Anm. 20. 62 und, als ein Beispiel von vielen, die Varianten in 61, 16; daneben zeigt **C** auch Korrekturen und Glättungen, etwa 19, 10ff. (u. S. 237. 245).

geschrieben, deren ‚Urexemplar‘ vermutlich eine spätantike Gebrauchsschrift aufwies mit leicht verwechselbaren Buchstaben (etwa *r/s*) und mehreren sowohl allgemeinen als auch speziell monastischen Kürzungen (vor allem aus den Bereichen Liturgie und Mahlzeitenordnung, was die Herstellung des ‚Urtextes‘ nicht einfacher macht), zudem in einer Zeit, die für geringe Bildung vieler Schreiber und dementsprechend viele Fehler in zeitgenössischen Handschriften berüchtigt war.<sup>10</sup> Auch die im Codex **E** erhaltenen Magisterkapitel zeigen trotz ihrer zeitlichen und örtlichen Nähe zu **P** mehrere Varianten zu dessen Text und eine Reihe eigener Fehler. Die Entstehungszeit dieser beiden alten Zeugen (um 600) macht ferner auch Prolog und cap. 1–7 der RBen zu Zeugen für Thema und cap. 1–10 der RMag, da Benedikt seine Regel vor oder um Mitte des 6. Jh. bereits auf Grundlage der RMag verfaßt hat; in manchem dürfte der leider nur wenige Kapitel enthaltende Text von **E** dem des Benedikt näher stehen als der des **P**.<sup>11</sup> Wieviel dies tatsächlich zur Texterstellung beiträgt, wird man im Einzelnen sehen müssen, zumal Benedikt den ihm vorliegenden Magister-Text durchaus frei behandelt hat.

So sprechen die für die Frühzeit der RMag kenntlichen Varianten für frühe Verbreitung des Textes, worüber wir allerdings keinerlei Nachrichten haben. Daher wird auch die Textform der karolingischen Sammlungen des Codex und der Concordia Regularum (**C** und **F**) nach jeder historischen und philologischen Wahrscheinlichkeit auf eine regionale südwestfranzösische Tradition zurückgehen, die Abt Witiza (später Benedikt) von Aniane vertraut (oder auch nur leicht zugänglich), doch weder mit **P** oder mit **E** enger verwandt war;<sup>12</sup> **C** und **F**

<sup>10</sup> Vgl. die Klagen des Augustinus, retr. 2,38,2 und ep. 139,3 über die *mendositas codicum*, über fehlerhaft geschriebene Codices auch seiner eigenen Werke, andererseits das Bildungsprogramm der Institutiones des Cassiodor für die Brüder seines süditalischen Klosters Vivarium und seine mehrfachen Ermahnungen zur Reinhaltung der lateinischen Sprache bei Studium und Schreibtätigkeit (etwa inst. 1, praef. 2; 1,15. 30). Dazu auch Michaela Zelzer, Zum Wert antiker Handschriften innerhalb der patristischen Überlieferung, Augustinianum 25 (1985), 523–537 (526ff. 529ff.); Cassiodor, die Renaissance des 4. Jh. und die karolingische Erneuerung, in: Ad Contemplandum Sapientiam, Studi ... in memoria di S. Leanza, Soveria Mannelli 2004, 689–696 (694f.) mit weiteren Beispielen des 5. bis 8. Jahrhunderts.

<sup>11</sup> Unter anderem etwa in der Schreibung *excommunicatio* bzw. *-catus* **EC** Ben, wogegen **P** die Vulgärform *sconm-* bevorzugt (vgl. ‚Textformen‘ 241); ferner etwa 1,2 *coenobiotarum* Vog. BoGr., *coenobiorum* **PC**, *coenobitarum* **EF** Ben.; 10,11 *semper reuocat / reuocet* **PC**, *semper (r)euoluat* **E** Ben.; 10,13 *omnia* **PC**, *omni hora* **E** Ben.; 10,32 *putantur* **PC**, *uidentur* **E** Ben.; 10,34 ... *domine ante te omne* **PC**, ... *domino ante te est omne* **E** Ben.

<sup>12</sup> Wie die RMag nach Südwestfrankreich kam und welche Rolle sie – dort oder anderswo – seit ihrer Entstehungszeit gespielt hatte, ist unbekannt; jedenfalls geriet Abt Witiza wohl erst durch diese Sammlung ins Blickfeld der Karolinger und zu seiner Berufung zum monastischen Reformator. Die Entstehung der Sammlung noch in dessen Heimat erweist

können daher neben **P** und **E** wohl als gleichwertige Textzeugen gelten. Auch für klassische Texte sind Zeugen des 9. Jh. als weitgehend treue Abschriften spätantiker Exemplare allenfalls erhaltenen spätantiken Zeugen gleichzuhalten, gelegentlich sogar vorzuziehen.<sup>13</sup>

Die Schwierigkeiten der Texterstellung beginnen bereits bei Einteilung und Anordnung der Kapitel.

Auf Grund seines Umfangs, aber ohne handschriftliche Grundlage teilen die Herausgeber Vogüé und (ihm folgend) Bozzi - Grilli das auf den Prolog folgende ‚Thema‘ in drei Abschnitte mit jeweils eigener Vers- bzw. Satzählung: ‚Thema‘ 1–25, ‚Thema Pater‘ 1–81 (Vater-Unser-Erklärung), ‚Thematis sequentia‘ 1–46 (Psalmenauslegung).<sup>14</sup> Zwar wurde allein dieser dritte Teil wenig später Vorbild für Benedikts eigenen Prolog (RBen prol. 5–45 und 50<sup>15</sup>), sei es, daß ihm allein dieser Teil vorgelegen oder (wahrscheinlicher?) er die übrigen Teile als nicht übernehmenswert angesehen habe; dennoch ist die Dreiteilung des Kapitels bei Vogüé weder für das Zitieren noch für einen Index praktisch. Eine neue Edition wird daher der Überlieferung folgend nach dem Prolog das Thema als Ganzes durchzählen und Vogüés Zählung am Seitenrand begeben.<sup>16</sup>

RMag 18, 1–13 finden sich Anweisungen für die Organisation des wöchentlichen Küchendienstes: zuerst allgemein zum Wechsel jeweils der Zehnergrup-

---

der Benedikttext der Concordia, der noch dem schon vorkarolingisch weit verbreiteten ‚Gebrauchstext‘ entspricht, wogegen er im Codex Regularum nach Witzas/Benedikts Berufung nach Aachen wohl von diesem selbst durch den nach Codex **A** korrigierten sog. ‚reinen‘ Text ersetzt wurde (vgl. o. Anm. 5).

<sup>13</sup> Etwa in der Vergil-Überlieferung: dieser als viel verwendeter Schultext einigermaßen gut überlieferte Autor wartet noch auf eine Edition, die neben den spätantiken auch die karolingischen Zeugen meist verlorener spätantiker Exemplare in gebührender Weise mit zur Textgestaltung heranzieht (vgl. etwa die von Gellius 1,21 *Hygino auctore* bezeugte Lesart *amaror*, georg. 2,247, in zwei Hss. des 9. Jh. aus Tours und Corbie gegenüber der spätantiken Variante *amaro* bei Mynors). Für Augustins Confessiones bieten Codices des 9. Jh. an vielen Stellen besseren Text als der Sessorianus 55 aus dem 6. Jh., der einzig erhaltene spätantike Codex (der vom Editor Knöll noch als „omnium codicum mss. antiquissimus et optimus“ bezeichnet wurde, CSEL 33, Wien 1896, xxxii); auch die erhaltenen spätantiken Livius-Handschriften bieten zum Teil stark verdorbenen Text, der nur aus (jedoch nicht überall vorhandenen) mittelalterlichen Zeugen zu heilen ist.

<sup>14</sup> Vgl. Vogüé (ed., o. Anm. 7), 1,26. 271. 296–326.

<sup>15</sup> Vgl. die Hervorhebung im Druck der Benedikt-Editionen von A. de Vogüé - J. Neufville (edd.), *La Règle de S. Benoît*, 1, Paris 1972 (SChr. 181), 414–490 und B. Steidle (Hg.), *Die Benediktusregel, Beuron* <sup>3</sup>1978, 54–88, worauf R. Hanslik (ed.), *Benedicti Regula*, Wien <sup>2</sup>1977 (CSEL 75), 2–57 und die Salzburger Äbtekonzferenz (ed.), *Regula Benedicti, Die Benediktusregel, Beuron* 1992, 62–115 jedoch verzichtet haben.

<sup>16</sup> Die von Vogüé über die ganze Länge des Textes recht uneinheitlich eingeführte Satz- bzw. Verszählung ist leider aus praktischen Gründen in einer neuen Edition (mit wenigen Ausnahmen) nicht mehr zu ändern.

pen und ihrer Dekane, ab 18,10 zur Einteilung innerhalb einer Zehnergruppe, und 18,13 verweist auf die unmittelbar folgende Ordnung des Dienstbeginns: *cuius ordinationis in ebdomada talis debet esse introitus: Introituri fratres in ebdomada post primam in oratorio dictam adducantur a praepositis suis ...* Dieser Zusammenhang wird jedoch vor *introituri* unvermittelt von einer weiteren Kapitelüberschrift unterbrochen, *Quomodo debent introire fratres in ebdomada coquinae*, ab der traditionell Kapitel 19 gezählt wird. Diese Überschrift ist vermutlich sekundär, eingedrungen wohl nach einer verdeutlichenden Randglosse oder einem übereifrigen *notarius*.<sup>17</sup> Der Text von 18/19 läuft jedenfalls in einem Zusammenhang durch, doch wird man ihn aus Rücksicht auf die durchgehende Kapitelzählung der Regel nicht, wie es sinnvoll wäre, unter Ausfall von 19 neu als 18, 1–40 durchzählen können.

Gegen Ende der Regel ist eine Überschrift nur zu verschieben. Zum Thema ‚Nachfolge des Abtes‘ unterbricht der Beginn von 93 unvermittelt eine Rede des Vorgängers (92,77–93,5), in welcher dieser den Brüdern seinen Nachfolger präsentiert.<sup>18</sup> Sinnvoll ist die Kapitelgrenze daher allein nach 92,70: ab dem nächsten Satz nennt der alte Abt, der bis dahin niemals einen Rangunterschied unter den Brüdern zulassen sollte, möglichst knapp vor seinem Tod den von ihm *absconse* erwählten Nachfolger mit Namen und stellt ihn sofort den Brüdern als neuen Oberen vor; doch dies in einer durch die Kapitelgrenze unterbrochenen Rede, die deutlich das Thema des folgenden Kapitels vorwegnimmt. Somit endet Kapitel 92 sinnvoll bereits mit Vers 70, der bisher als 92,71–82 gezählte Abschnitt wird daher zu Kapitel 93 zu schlagen, dieses neu durchzuzählen und die alte Zählung am Rand dazuzusetzen sein.

Zu den Kapitelüberschriften bzw. zu den damit unregelmäßig verbundenen Frage- und Antwortvermerken wurde bereits in ‚Textsorten‘ die Übersicht von Vogüé zitiert, zudem hat es den Anschein, die Kapitel bis 58 seien vorwiegend (allerdings nicht ganz konsequent) in **C** und **P**, bis 66 allein in **C** mit solchen

<sup>17</sup> Das hieße allerdings, daß Zählung und Einteilung der Kapitel nicht vom Autor stammten (*notarii* für Einteilung und Interpunktion von Texten erwähnt etwa Cassiodor, inst. 1, praef. 9), wofür auch das nächste Beispiel (Überschrift 93) spräche, vielleicht auch die Tatsache, daß die *capitulatio* vor dem Prolog erscheint, diesen aber nicht verzeichnet. Dagegen verwiese die unregelmäßige Setzung der Überschriften eher auf Verbindung verschiedener Quellentexte als auf sekundäre Bearbeitung, doch über Vermutungen ist hier wohl nicht hinauszukommen. Das Problem der Überschriften ist nach Vogüé (ed.), 1, 167 „théoriquement insoluble“, doch verweist er wohl zu Recht auf das Vorbild des Basilius, der seine Regeln (durchgehend) mit Kapitelüberschriften versehen hat (vgl. PG 31 und Regula Basili a Rufino latine versa, ed. K. Zelzer, Wien 1986, CSEL 86).

<sup>18</sup> Vgl. auch Grilli, 2,21 (seine Bedenken 2,18.20f. gegen die Unterbrechung des ‚codice penale‘ von 12–14 durch zwei Überschriften erscheinen formal zwar zutreffend, doch ist die damit erreichte Gliederung sachlich-praktisch durchaus berechtigt).



Vermerken versehen gewesen, ab 67 bis 88 fehlen sie eher (mit Ausnahme von 71. 76. 79. 80. 82. 83. 85. 87 in **C**), erscheinen jedoch ab 89 wieder regelmäßig in **C** und ab 92 gelegentlich auch in **P**. Für zusätzliche Verwirrung sorgt die Tatsache, daß bei einzelnen Titeln gelegentlich nur einer der beiden Vermerke (‚Frage‘ oder ‚Antwort‘) erscheint.<sup>19</sup> Wieweit all dies Zufall ist oder (vermutlich) eher auf verschiedene unbekannte Quellentexte zurückgeht und warum sowohl die Erstredaktion durch den Autor als auch die karolingische Revision jeweils nicht allzu systematisch verfuhr, ist nicht mehr festzustellen; für eine karolingische Überarbeitung hätte man allerdings etwas mehr Konsequenz erwartet.<sup>20</sup> Auffällig ist jedenfalls das Fehlen dieser Vermerke in **P** von 59 bis 91 (ausgenommen 66), vielleicht ein Hinweis darauf, daß die (unbekannte) Quelle oder Vorlage der vorausgehenden längeren Partie des Textes solche Vermerke eher aufwies, in weiterer Folge (mit Ausnahme der Schlußkapitel?) jedoch eher entbehrte. Die Vermerke in **P** müssen jedenfalls noch im 6. Jh. eingefügt worden sein, sei es vom Autor, sei es nachträglich (wofür manche Unstimmigkeit spräche). Weitere Spekulationen dazu erscheinen müßig, möglicher Weise haben auch die von Vogüé vermerkten Titelvarianten in (nominaler und infinitivischer) Aussage- und (direkter und indirekter) Frageform zu ihrer inkonsequenten Setzung beigetragen.<sup>21</sup>

Weitere (kaum mehr lösbare) Fragen zu Quellenverarbeitung bzw. Gesamtaufbau des Textes stellen eigene *explicit*- und *incipit*-Vermerke für gewisse Kapitelgruppen, etwa zu dem etwas rätselhaften *actus militiae cordis* oder zur *regula quadragesimalis*, und im liturgischen Teil einige (allerdings meist sehr kurze) Parallelfassungen mancher Kapitel, wohl Anzeichen nicht vollendeter Einarbeitung von Texten und Notizen verschiedener Herkunft.<sup>22</sup>

Nun zu einzelnen Stellen des vielfach problematischen Textes, die beispielsweise und in lockerer Folge vor allem syntaktische Anstöße aufzeigen sollen.

<sup>19</sup> Vgl. ‚Textsorten‘, 240f.; Vogüé (ed.), 1, 155–169 (mit Übersichtstabelle 161f.). 264ff.

<sup>20</sup> Die mangelnde Konsequenz bei der Behandlung der Titel auch in **C** ist neben der vorkarolingischen Orthographie (vgl. o. Anm. 9) wohl ein weiteres Zeichen für nicht allzu eingehende Bearbeitung des Textes zur Aufnahme in den Codex Regularum, daher für relativ treue Bewahrung einer in Südwestfrankreich umgelaufenen Tradition des Magistertextes.

<sup>21</sup> Vogüés Unterscheidung der Fragen in direkte und indirekte je nach Modus des Prädikats (samt Setzung entsprechender Interpunktion) hat jedoch in dieser Periode der sprachlichen Entwicklung kaum mehr Bedeutung. Zur grundsätzlichen Unsicherheit der Überschriften vgl. o. Anm. 17.

<sup>22</sup> Zu den liturgischen Kapiteln vgl. u. Anm. 66; zur inneren Form des Gesamttextes und ihrer Entstehung brachte die vorwiegend am Verhältnis zur RBen interessierte Diskussion der sogenannten ‚Magister-Frage‘ keine sicheren Ergebnisse. Zum Gesamtentwurf des Regeltextes, der in seiner vor ihm nicht erreichten Geschlossenheit der sachlichen Abfolge auch für Benedikt Vorbild wurde (und daher in seltsamem Kontrast zu seiner mangelhaften sprachlichen Gestaltung steht), vgl. Zelzer, Benedikt als Bewahrer und Erneuerer (o. Anm. 3), 209f.; Weltflucht (ib.), 35–38.

Prolog 8–14 gibt eine wohl auf Kontamination zweier Vorstellungen beruhende, etwas seltsame Version einer alten Parabel. Am ‚dreifachen Scheideweg des Herzens‘, *in trivio cordis*, möge der Bruder den einen Weg der ‚sündhaften Unwissenheit‘ verlassen, *unam ignorantiae peccatorum*, zu Gunsten ‚der beiden Wege des Wissens um die Befolgung der Gebote, die wir vor uns sehen‘: *duas observantiae praeceptorum ante te iam ingrediere vias; et dum quaerimus ad deum ire ... consideremus ipsas duas quas ante nos scientiae conspicimus vias* (10f.). Doch auch innerhalb dieser beiden Wege der Observanz sei zu überlegen, welcher davon zu Gott führe, und nun erscheint das Bild vom ‚breiten‘ und ‚schmalen‘ Weg: *si sinistra tenemus timemus quia lata est, ... ne ipsa sit quae ducit magis ad interitum, si dextra corrigimus bene imus quia angusta est...* (prol. 14 Vog.). Soweit nach Codex **P**; **C** und **F** schreiben jedoch *sinistram* und *dextram*, wozu Philip Corbett passend *corripimus* vorgeschlagen hat, eine gegenüber *corrigimus* paläographisch geringfügige Korrektur.<sup>23</sup> So ergäbe sich als Text: *si sinistram tenemus ..., si dextram corripimus ...*, was nicht nur intransitiv gefügtes *tenere* und *corrigere* mit adverbialem *sinistra* und *dextra* vermiede, sondern auch der alten Parabel vom ‚Scheideweg‘ sachlich besser entspräche. Die Auslegung von Vogüé, „si nous continuons à gauche“ bzw. „si nous tournons à droite“, erscheint zwar nicht unpassend,<sup>24</sup> doch spricht die bekannte Parabel für den Helden (meist Herakles) nicht von Korrektur einer Entscheidung (die durchaus unheldisch wäre), sondern vom (entschlossenen) Ergreifen des besseren Weges. Somit wird man hier mit **CF** und Corbett eher *si sinistram tenemus ..., si dextram corripimus* in den Text setzen.

Schwieriger wird es bereits in den ersten Versen des Themas. ‚Auf dem Weg durch diese Welt, niedergebeugt durch unsere Sündenlasten, erblicken wir überraschend die bisher unbekannte Quelle lebendigen Wassers, die uns von diesen Lasten befreit‘ (th. 3–11). *Et post resurrectionem stetimus stupidi nimio gaudio et disputatione, intuentes iugum viae transacti laboris vel sarcinas nostras, quae nos suo pondere usque ad mortem per ignorantiam fatigaverant* (12). ‚Während wir dies betrachten, hören wir wieder die Stimme aus der Quelle: „Nehmet mein Joch auf euch... es ist sanft und meine Last ist leicht“ (13–15); sobald wir das hören, wollen wir zueinander sagen: *Non revertamur post recreationem tanti fontis et domini invitantis nos vocem ad sarcinas peccatorum quas proiecimus, hoc est quae abrenuntiavimus euntes ad fontem baptismi. Quae sarcinae peccatorum nos ante per ignorantiam sacrae legis vel cognitione ignorantia baptismi desperatos nos suo pondere in mortem fatigaverant*‘ (16–19).

<sup>23</sup> Corbett (o. Anm. 7), 76 (mit Beispielen aus profanen Autoren).

<sup>24</sup> Vgl. Vogüé (ed., o. Anm. 7), 1, 291. 447.



Vogüés Text von th. 12–19 entspricht im Wesentlichen der Überlieferung.<sup>25</sup> Neben einem der vielen Beispiele manierterter Wortstellung (*post recreationem tanti fontis et domini invitantis nos vocem*)<sup>26</sup> finden sich darin drei Anstöße: Zunächst der im Zusammenhang rätselhafte (daher auch durchwegs mit Verlegenheitsbegriffen übersetzte<sup>27</sup>) Begriff *disputatio* neben *gaudium* in 12, wohl eine Verderbnis eines sachlich passenden, etwa gleich langen Nominalbegriffs, was hier nicht unpassend auf das Begriffspaar *nimio gaudio et delectatione* führte.<sup>28</sup> Zweitens *quae* nach *hoc est* (18), was zwar zur Not auf *peccata* zu beziehen wäre, doch dürfte eher der Bezug auf die unmittelbar benachbarten *sarcinae* (... *quas proiecimus* bzw. *quae sarcinae* ...) intendiert und daher *quas* zu setzen sein. Drittens die seltsame Fügung *cognitione ignoranti* (19) innerhalb des (durch Sperrung verdeutlichten) wiederholten Wortlauts von 12. Die dort etwas rätselhafte *ignorantia* wird erst hier näher bestimmt, doch mit einem sprachlich bedenklichen Parallelglied und in einem anderen Kasus: *cognitio ignorans* ist ein Widerspruch in sich und daher kaum sinnvoll. Die Übersetzungen suchen auch hier das Problem zu umschiffen;<sup>29</sup> rechnet man mit Ausfall von *absque* und Verderbnis eines sachlich und optisch passenden Attributs nach *ignorantia*, wird der Zusammenhang verständlich: ... *vel <absque> cognitione innovantis baptismi*. Ein kleiner Hinweis auf vielleicht nicht-lateinische Herkunft des Textabschnitts könnte in *stetimus* liegen (12), dem unmittelbaren Äquivalent zum griechischen Zustandsperfektum *hestamen*.

Der nächste Anstoß ist nicht weit entfernt. In th. 26ff. (thp. 1ff. Vog.) beginnt die Vater-Unser-Erklärung unbekannter Herkunft mit der Aussage, „da wir die Kirche Mutter und den Herrn vom Himmel Vater zu nennen wagen, müssen wir

<sup>25</sup> Mit Ausnahme von *revertamus* (Ppc. Vog.) gegenüber *revertamur* (wohl Pac.); vgl. auch H. Vanderhoven-F. Masai, *La Règle du Maître, Édition diplomatique des manuscrits latins 12205 et 12634 de Paris, Bruxelles - Paris 1953*, 139, 35; Corbett, 88 und u. Anm. 32.

<sup>26</sup> Von Corbett (o. Anm. 7), 85f. (zu th. 5) als „inverted style“ bezeichnet mit einer (nicht erschöpfenden) Reihe weiterer Beispiele.

<sup>27</sup> Etwa „können vor übergroßer Freude diese Überraschung kaum fassen“ (Ohlmeyer), „Überlegen“ (Frank), „nos supputations“ (Vogüé) bzw. „fra l’immenso gaudio e i commenti“ (Bozzi).

<sup>28</sup> Vgl. ThLL 6, 2, 1719 l. 6; der Zustand zeitgenössischer Handschriften könnte durchaus eine Verschreibung dieser Art verursacht haben. Man könnte noch nach einem Begriff wie ‚Überraschung‘ suchen, der sich vorläufig nicht anbietet; paläographisch etwas näher liegende Wortformen (*dispositione, disceptatione* ...) passen sachlich ebensowenig wie die überlieferte Form *disputatione*.

<sup>29</sup> „par l’ignorance de la loi sainte ou par le désespoir qu’engendre une connaissance ignorante du baptême“ (Vogüé), „durch die Unkenntnis des hl. Gesetzes und der Taufgnade“ (Ohlmeyer), „... und durch die Unwissenheit über die Taufe“ (Frank) und „per ignoranza della santa legge, o ridotti come eravamo senza speranza per una conoscenza insipiente del battesimo“ (Bozzi). Bei Corbett ist die Stelle nicht erwähnt.

die irdischen Eltern verlassen<sup>4</sup>, *ne binis obtemperantes parentibus non solum cives offendantur, sed velut adulteri de duobus parentibus nasci ... iudicemur* (thp. 3 Vog.). Herkunft bzw. Abhängigkeit von einem irdischen und einem himmlischen Elternpaar erschiene offensichtlich kompromittierend: ‚wir könnten *adulteri* genannt werden<sup>4</sup>; aber was in aller Welt heißt *cives offendantur*, von Vogüé an Stelle des überlieferten *civibus offendantur* gesetzt?<sup>30</sup> Allein Bozzi-Grilli versuchen mit *vicibus* eine zumindest von Wortgestalt und Sinn her ansprechende Lösung: „non soltando sarà fatto torto di volta in volta all’una o all’altra (sc. coppia di genitori)“, die die Syntax zwar etwas überfordert,<sup>31</sup> doch nach Herstellung von Subjektsgleichheit durch die paläographisch leichte Korrektur zu *offendamus* syntaktisch und inhaltlich vertretbar wird.<sup>32</sup>

Die oft sehr mangelhafte, stark assoziative, allerdings auch nicht volkstümlich verständlich dahinlaufende, sondern vielfach gekünstelte Syntax der RMag, die mangelnde Sprachbeherrschung durch Manieriertheit zu überdecken sucht,<sup>33</sup> zeigt sich auch th. 46–48 (thp. 21–23 Vog.): *Si (Sic Vog.) ergo a nobis omni hora agendum est, ut dominus et pater postea nos ita suscipiat, et bonis coram eo actibus cottidie complacentes sequestrans nos ab haedis a dextris suis, in aeternis introducens nos regnis, agnoscamus nobis in futuro propitium iudicem, quem in praesenti saeculo ausi vocavimus patrem*. Der Beginn mit *si* (Hss.) oder *sic* (Vog.) entscheidet über die Struktur der Periode: *Si ergo ...* machte *agnoscamus* zum Hauptsatz, trotz Corbetts Verteidigung unseres Erachtens für die Konjunktivform kaum sinnvoll;<sup>34</sup> Vogüé ergänzte daher wohl richtig zu *sic*

<sup>30</sup> „non seulement nous offensons ceux qui sont des citoyens“ (Vogüé), übernommen auch für die deutschen Übersetzungen: „es sollen ja nicht die Bürger (des Gottesreiches) gekränkt“ (Ohlmeyer) bzw. „... die Bürger beleidigt werden“ (Frank).

<sup>31</sup> Bozzi-Grilli rechnen offensichtlich mit Umspringen des Subjekts von *obtemperantes parentibus* auf ebendiese *parentes*, ohne daß diese (zumindest pronominal) erwähnt würden – in spätlateinischer Syntax wohl möglich –, dies bedingte jedoch mit *adulteri ... iudicemur* zusätzlich einen unmittelbar folgenden Rücksprung auf das Subjekt *obtemperantes*, was innerhalb der Fügung *non solum ... sed*, die eine Parenthese des fraglichen Ausdrucks verbietet, jedoch kaum mehr möglich erscheint. Corbett übergeht diese Stelle.

<sup>32</sup> Schon in spätantiken Gebrauchsschriften (Halbunziale und kursiv geprägten Minuskeln, auf denen das gesamte frühmittelalterliche Schriftwesen beruhte) waren *nl/m* bzw. *r/s* leicht verwechselbar, ebenso auch die entsprechenden (Endsilben-)Kürzungen, die meist nur aus in ihrer Stellung verschiedenen Häkchen bestanden (vgl. auch u. Anm. 62).

<sup>33</sup> Solche Manierismen treten mehrfach auch bei irisch-lateinischen Autoren auf, etwa in der Brigid-Vita des Cogitosus und der Vita Columbae des Adomnán (was aber keinen Hinweis auf die Herkunft des Textes gibt!).

<sup>34</sup> „If then we must act all times so that our Lord and Father may afterwards receive us, ... let us acknowledge that we have in Him ... a propitious Judge in the judgement to come“, Corbett, 101f.; doch kommt offensichtlich auch er mit dem *et vor bonis actibus ... sequestrans* nicht zurecht, da er es in seiner syntaktischen Übersicht (*Dominus ... suscipiat ... sequestrans ... introducens*, 102) beiseite läßt.

*ergo*, was auch besser an den vorausgehenden Satz anschließt. Doch damit allein ist die Periode noch nicht strukturiert: was soll *et* vor den auf *dominus* bezogenen Partizipien, und worauf bezieht sich der erwähnte Konjunktiv? Somit wird wohl *et* vor *bonis actibus* zu tilgen und vor *aeternis* einzusetzen sein (zudem wohl unter Tilgung von *in*, da reiner Zieldativ öfter erscheint), ebenso *ut* vor *agnoscamus* (an *⟨eum⟩* vor *propitium iudicem* wagt man ohnedies nicht mehr zu denken), woraus sich folgender Duktus ergäbe: *sic ergo ... agendum est ut dominus nos ita suscipiat, bonis ... actibus ... complacentes sequestrans nos*<sup>35</sup> ... *et aeternis nos introducens regnis, ut agnoscamus ...*; dabei sollte sich das zweite *ut* auf vorausgehendes *ut ita suscipiat* beziehen. Nebenbei zeigt sich auch hier die schon th. 19 aufgefallene Redundanz des Objektpronomens *nos*.

In th. 59 (thp. 34 Vog.) ist zu lesen: *Hanc sanctam voluntatem dominus et salvator noster per formam faciendi (sic!) in se, liberum ut amputet in nobis carnis arbitrium, demonstrat ...* Man ist sofort versucht, die wenig elegante Fügung *in se ... demonstrat* durch *ipse ... demonstrat* zu ersetzen, doch erscheint dies seltsame *in se* mindestens noch an sechs weiteren Stellen der RMag und wird auch durch die Überlieferung gestützt. So heißt es über den Abt (2, 13 Vog.): *omnia vero quae discipulis docuerit esse contraria, in se factis indicet non agenda*; auch hier erschiene *ipse factis indicet* möglich, doch wird man hier eher *in suis factis* aufnehmen, wie es unmittelbar vorausgeht (*factis suis divina praecepta monstrare*, 2, 12), *suis* kann daher hier umso leichter nur durch *s* oder *ss* bezeichnet gewesen sein und ist auch RBen 2, 12f. bezeugt, in einem nach RMag gestalteten Abschnitt. Ein paar Verse weiter liest man, (*abbas*) *humilitatis vero talem in se eis formam debet ostendere qualem dominus ... demonstravit*; hier böte sich wieder *ipse* als sinnvolle und verständliche Verbesserung. Etwas anders liegt 11, 14: Nach der Bestellung von *praepositi* zur unmittelbaren Aufsicht über die Brüder *aliquantum abbas de animarum in se fratrum susceptarum custodiendis ratiociniis reddatur securus*, ‚könne der Abt etwas freier sein von der Sorge um die Brüder,‘ für in dieser Stellung unverständliches *in se* ergäben sich zwei Möglichkeiten: entweder die geringfügige Korrektur zu *a se*, da gerade der Buchstabe *a* in spätantiken Gebrauchsschriften (und daraus entwickelten frühmittelalterlichen Schriftformen) in verschiedensten, auch ganz unspezifischen Formen über oder unter der Zeile auftreten kann, oder der (unbefangen kaum verständliche, doch angesichts der oft manierierten Wortstellung des Autors wohl nicht unmögliche) Bezug auf *reddatur securus*, ‚der Abt könnte in seinem

<sup>35</sup> An Stelle besser verständlichen *complacentes nos sequestrans*, aber der Autor dreht gern die Wortstellung, wie auch die Abfolge der Verbalformen zeigt (*suscipiat ... sequestrans ... introducens* an Stelle von *suscipiens ... sequestrans ... introducat*), die Corbett, 102 mit Recht wieder unter ‚inverted style‘ reiht.

Inneren ...'. In liturgischem Zusammenhang erscheint *in se* ferner 33, 44, *cum compendiosa neglegentia cogitur in se psalmos inserere*, ‚die Psalmen ineinander‘ (*inter ipsos*), also ohne Übergangsformeln unmittelbar aneinander ‚zu fügen‘, was gegenüber der Vorschrift, jeden Psalm mit eigenem *Gloria patri ...* zu beenden, nicht erlaubt sei: hier liegt wohl eine nachlässig aufgelöste Kürzung von *inter se* zugrunde.<sup>36</sup> Wieder als Abl. erscheint *in se* 92, 52f., wohl für den Plural *ipsi*, bzw. an der zweiten Stelle wieder für *in suis factis*.<sup>37</sup>

In th. 62f. (thp. 37f. Vog.) geht es nach dem Wort des Herrn, er sei gekommen, nicht seinen, sondern seines Vaters Willen zu tun, und der Bitte, falls möglich den Kelch an ihm vorübergehen zu lassen (thp. 34f.), um die *interrogatio domini apud (sic!) patrem, si quod a nobis in nobis volumus potest impleri, aut quod nolimus potest nobis contra desiderium nostrum iuste imponi*. Hier zeigt sich die manierierte Wortstellung in der Zusammenrückung *a nobis in nobis*,<sup>38</sup> wobei *a nobis* (anstatt eines einfachen *nos*) redundant zu *volumus* gehört und *in nobis* zu *potest impleri*, zumal *a nobis potest impleri* etwas anderes bedeutete. Unmittelbar darauf ist der Text mit einer kleinen Ergänzung einfach zu heilen: *quae (a) domino patris committitur voluntati ...*<sup>39</sup>

Auch th. 94f. bringt eine kleine Änderung eine korrekte Periode. Der Herr sei in jeder Weise inständig zu bitten, uns zu keiner Stunde ohne seinen Beistand zu lassen, *ne patiatur dominus servos suos sine suo adiutorio aliqua nos hora consistere, ut non habeat potestatem vel aditum per quod adversarius noster diabolus, qui circuit nos ut leo cotidie, quaerens aliquem nostrum devorare, et pravis suasionibus suis quaerit corda nostra inficere* (thp. 69f. Vog.). Hier fehlt entweder die Fortsetzung eines mit *per quod* eingeleiteten Relativsatzes oder diese Einleitung, zumal ohne neutrales Bezugswort, ist redundant. Da die Periode inhaltlich vollständig ist, wird man *per quod* wohl ausklammern dürfen: *ut non (= ne) habeat potestatem vel aditum [per quod] adversarius noster diabolus qui ...*, womit der Zusammenhang einwandfrei verständlich wird.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> Für *inter* findet sich sowohl durchstrichenes *I* (vgl. W. M. Lindsay, *Notae Latinae*, Cambridge 1915, nr.125) als auch *IN* mit Schrägstrich durch *N*, ebenso überstrichenes *I* für *in*.

<sup>37</sup> *Tunc coguntur in se deo et abbati omnia sancta et bona ostendere cum perfectorum merita cooperint sperare, et modo iam in se factis ostendere quod ceteros postea verbis cupiunt edocere* (92, 52f.). Das erste *in se* könnte etwa stehen für ‚bei sich, in ihrem Inneren‘, paßte dann zwar zu *deo*, aber nicht zu *abbati ostendere* (und kaum zu *demonstrat*, th. 59).

<sup>38</sup> Von Frank, 79 ohne Bedenken übersetzt mit ‚was wir in uns und aus uns wollen‘.

<sup>39</sup> Hier liegt wohl schlicht Ausfall von *a* vor und nicht zwei (für Vogüé offensichtlich mögliche) verschiedene Dative.

<sup>40</sup> Corbett, 108 sieht *quod* als „careless writing“ für *quem*, zumal als mögliche phonetische Verwechslung (!); die Frage des offenen Relativsatzes bleibt dabei ungelöst. Gegen Corbetts Tendenz, möglichst alles phonetisch zu erklären, wandte sich zu Recht Mohrmann, *RMag* (o. Anm. 3), 407–411, mit dem Hinweis auf die Bedeutung sowohl des phonetisch-

Dazu vergleicht Vogüé, *note critique* zu thp. 70, einen ähnlichen Fall aus den Schlußkapiteln der Regel: ... *offerentes ei (sc. domino deo) patientiam nostram, per quam dura omnia et diversa nobis ab abbate imperata, quae pro nomine eius gratanter portavimus, vel amaricationes voluntatum nostrarum diversas, quas pro nomine dei vel salute animae libenter magis sustinuimus* ... (90, 31f.). Nach *sustinuimus* fehle die Fortführung eines mit *per quam* begonnenen Relativsatzes; doch läßt sich ein solcher (analog zu thp. 70) durch Auswerfen von *quae* viel einfacher mit *portavimus* beschließen, parallel zu *quas ... sustinuimus*, was Sinn und Syntax durchaus Genüge tut: ... *patientiam per quam dura omnia ... [quae] ... portavimus, vel amaricationes ... quas sustinuimus*.

Eine andere dornige Frage betrifft Negationen bzw. ihre (kolloquiale?) Vermeidung in negativer Fortsetzung (zumal andererseits volkssprachliche Redeweise, auch sprachenübergreifend, Negationen zur Verdeutlichung eher wiederholt). In th. 109f. liest man in einem aus Benedikt bekannten Satz über das Verhalten gegenüber Gott (ths. 3f. Vog.): *ita enim ei ... parendum est, ut non solum iratus pater suos nos aliquando filios exheredet, sed metuendus dominus ... ut nequissimos servos perpetuo tradat in poenam qui eum sequi noluerunt ad gloriam*. Doch schreibt Benedikt an der entsprechenden Stelle ... *ut non solum iratus pater suos non aliquando filios exheredet*,<sup>41</sup> *sed nec ut metuendus dominus ... perpetuam tradat ad poenam* ... (RBen prol. 6f.); das ist zwar (gegenüber *ne ... neve*) auch nicht klassisch, aber immerhin etwas, was man im 6. Jh. als Negationsreihe erwarten kann. Für RMag bezeugen mehrere Parallelen die hier einhellig überlieferte, in Bezug auf Negation defekte sprachliche Form wohl dennoch als die ursprüngliche (von Benedikt bei Übernahme korrigierte) Fassung.<sup>42</sup> So heißt es etwa 9, 28, *ut ab oblivione quis non decipiatur tam facile et praeceps sit semper in lingua* (= *ne quis decipiatur ... neve praeceps sit ...*); 63, 1, *fratres ... in via ... si vale sibi non faciant vel orationem communem offerant domino vel pacem sibi tradant* ..., wobei man vor *offerant* und *tradant* je eine weitere Negation erwartete; und in einer längeren Periode 91, 26–31, Gott suche die

---

akustischen als auch des optisch-schriftlichen Bildes für das Verständnis einer Sprache. Allerdings sind gerade Relativpronomina auf Grund alter Kürzungsformen besonders von Verwechslungen betroffen, auch in klassischen Texten: vgl. etwa Cic. leg. 1, 1, 2, wo für *quam* bald die als Kürzung fast identische, doch Sinn und Syntax widerstreitende Form *quod* eindrang (und gegen bessere Einsicht von modernen Editoren auch aufgenommen wurde, etwa von W. Görlner in einer Neuauflage von K. Zieglers Heidelberger Text; leider dort nicht sein einziger Mißgriff ...).

<sup>41</sup> Mit seltenen Varianten: allein *suos* oder allein *non*, einmal allein *nos* (H<sub>4</sub>, im späten 17. Jh. notierte Lesarten eines heute verlorenen Codex), aber nicht *suos nos*, vgl. R. Hanslik, *Benedicti Regula*, Wien <sup>2</sup>1977 (CSEL 75), LI und sein Apparat z. St.

<sup>42</sup> Durchaus mißglückt erscheint hier der gewundene Erklärungsversuch von Corbett, 110, der zudem Benedikts Korrektur nicht beachtet.

Brüder vom Streben nach weltlichem Reichtum fernzuhalten, nicht aus Freude über ihre Armut, *sed ut euntibus vobis ad eum vel eius divitias sempiternas desiderantes* (= -tibus) ... *saeculi impedimenta ... de anima vestra numquam vos faciant cogitare, vel de morte possitis esse solliciti* („damit die Hindernisse der Welt euch niemals vom Gedanken an die Seele und von der Unruhe über den Tod abhalten“, mit überschießender Formulierung ab *possitis* ...), *et ... ultima mortis ratio in iudicio vobis cum solis peccatis occurrat ...*: hier soll offensichtlich allein *numquam* auch die einleitende Negation mit vertreten (etwa *sed ne* an Stelle von *sed ut*) und anschließend auch *et ... occurrat* als *et ne / neve ... occurrat* verstehen lassen. Die Reduktion der Negationen hat somit offenbar System, vor allem in weiterführenden Teilen einer negativen Periode, und man wird den zitierten Satz aus dem ‚Thema‘ nicht ändern.

Hier mag auch 69, 16 anzuschließen sein. Nach der bekannten Aussage des Paulus, *si quis non vult operari non manducet* (2Th. 3, 10), ist dort überliefert: *sic et qui non laborat si propter iustitiam iam si ex toto non manducat vel pro taedii qualitate tantum non manducet quantum laborans aut sanus ...* Schon Vogüé vermerkte für den Konditionalsatz das Fehlen einer Negation: ‚wenn er ... nicht schon überhaupt nicht ißt ...‘ und es erhebt sich die Frage, ob diese etwa aus dem vorausgehenden Relativsatz, dem Subjekt der Periode, zu ergänzen sein sollte... Wollte man diesen Defekt im Interesse einer gewissen Klarheit des Textes nicht dem Autor, sondern der frühen Überlieferung zurechnen, wäre etwa zu schreiben: *[si] propter iustitiam nisi ex toto ...* oder *<ni>si propter iustitiam [iam si] ex toto ...*; doch könnten die oben zitierten Beispiele auch die defekte Form als möglich erscheinen lassen.<sup>43</sup>

Mehrfach problematisch erscheint ferner der Text der sog. ‚Gyrovagenschelte‘ ab 1, 13. Die nach eigenem Gutdünken und ohne geistliche Aufsicht lebenden Mönche, als *remnuoth* schon von Hieronymus gescholten, ziehen zum Teil unstedt herumschweifend von Kloster zu Kloster<sup>44</sup> und lassen sich dort parasitär jeweils für kurze Zeit pflegen und verköstigen (13f.); sie haben nicht einmal das Gefühl, damit die betroffenen Mönche zu belästigen: *cum pro hospitis adventu a diversis volunt cottidie noviter suscipi et pro gaudio supervenientis exquisita sibi pulmentaria adparari et animantia pullorum sibi creant cottidie a diversis hospitibus pro adventu cultello occidi, gravare se ita diversos non credunt cum mutando cottidie hospites pro adventu novitatis sub importuna caritate diversos conant sibi praeparare diversa* (1, 15–17 Vog.). Der zitierte

<sup>43</sup> Grilli, 2, 375 hält doppeltes *si* für möglich: „per insistere sulla totalità della privazione“ asyndetisch aneinandergestellt anstatt mit *et* verbunden.

<sup>44</sup> Wobei Hier. ep. 22, 34 für seine *tria* ... *genera monachorum* unter *remnuoth* nicht zwischen Sarabaiten (den ‚Selbstgerechten‘) und Gyrovagen (den ‚Umherschweifenden‘) unterscheidet, vgl. auch Frank (o. Anm. 3), 348ff.



Abschnitt, der mit Ausnahme der Plurale *hospitum* und *supervenientium* 15f. in C (die aufzunehmen man überlegen kann) der Überlieferung entspricht, enthält zwei Anstöße. Trotz Corbetts (unzureichendem) Versuch, in *creant* (16) ein Beispiel für den Gebrauch von *creare* im Sinne von *facere* + Inf. zu sehen, erscheint das Verb hier in keiner Weise sinnvoll; die geringfügige Änderung zu *certant* kann dagegen den passenden Zusammenhang wieder herstellen und verstärkt die Aussage von *occidi* durch ein zusätzliches Prädikat.<sup>45</sup> Auch *conant* (17) ist trotz Corbetts etwas seltsamer Verteidigung weder sprachlich korrekt noch inhaltlich sinnvoll,<sup>46</sup> nachfolgende Stellen (etwa 1, 23. 38. 56. 59) empfehlen *cogant* als sprachlich und inhaltlich bessere Lösung.

Die Gyrovagen treten stets unverschämt auf, mit Berufung auf die dem Christen gebotene Gastfreundschaft (1, 19); auch dies ist dem Autor Anlaß, die sprachliche Ordnung weiterhin eher locker zu nehmen (1, 20): *Et post exinanitam a famelico hospite mensam et miculas ipsas panis post viam detersas sitim suam sine verecundia hospiti ingerentes, si calix hostasus defuerit, rogatur hospes in ipsa patella ut misceat*, „und wenn dann vom hungrigen Gast der Tisch leergefressen und nach (bzw. auf) seinem Weg<sup>47</sup> selbst die Brösel des Brotes vom Tisch (sc. in dessen Hand und Mund) gewischt sind, tragen sie ohne Scheu ihren Durst dem Gastfreund vor, und wenn ein Gästekelch nicht da sein sollte, wird der Gastfreund gebeten, (den Trank) gleich in der Schüssel zu mischen ...“ Seltsam ist vor allem die Verwendung desselben Begriffes *hospes* für beide Beteiligten der unwürdigen Szenenfolge bereits ab 1, 13: man hat eben zu wissen, wer jeweils welche Rolle spielt. Inkonzinn wie häufig ist das Umspringen von Numerus und Kasus (*a hospite ... hospiti ingerentes*, dieser Plural im Nom. abs. folgt jedoch *expostulant ... desiderant* 1, 19) und der darauf folgende Anakoluth mit neuem Subjekt ab *rogatur ...*, der, wie gar nicht so selten in der RMag, im Interesse leichteren Verständnisses in geeigneter Weise durch Inter-

<sup>45</sup> Corbett, 129 zitiert als Beispiel für *creare* gleich *facere* allein Boeth. arith. 2, 43, *bis duo quattuor creant*, was weder inhaltlich noch syntaktisch unserer Stelle gleichwertig ist, daneben einige weitere (unbestrittene) Beispiele für *facere* + Infinitiv aus Spätlatein und Frühromanisch, die für *creare* gar nichts ausgeben. Der Vorschlag *certant* für *creant* findet sich nachträglich bestätigt durch fehlgesetztes *creare difficilis* für *certare difficilis*, Ambr. virg. 1, 8, im Ambros. B 54 des 11. Jh. (womit eine Tilgung von *creant*, die ebenfalls den Satz zwanglos ablaufen ließe, vom Tisch ist, zumal nicht zu erklären wäre, wie und woher die Form in den Text kam).

<sup>46</sup> „I feel that we should preserve *conant*, if only because of CGL IV 497. 34 *conare*: *adorire, imperare*“ (Corbett, 129); den von ihm verteidigten Sinn von *imperare* bietet *cogere* ebenso gut, und seine Berufung auf die allgemeine Güte von P („The text of RM in ms P is so generally sound that every effort should be made to understand it as there given“, 130) erweckt jedenfalls eher Befremden ...

<sup>47</sup> Zu *post viam* „upon the road“ vgl. die kurze Bemerkung von Corbett, 131.

punktion abzusetzen sein wird. Einhellig überliefert, jedoch als hapax,<sup>48</sup> erscheint das Adjektiv *hostasus*, dessen seltsames Suffix *-asus* mit intervokalischem *-s-* keinem bekannten lateinischen Wortbildungstypus entspricht und das daher wohl *inter cruces* zu setzen ist.<sup>49</sup> – *Et postquam ex utraque nimietate cibi et potus percalcati usque ad vomitum fuerint, totum (,tutto‘!) labori(o)sae viae imputant quod gula lucravit. Et antequam novus lectus lassatum magis a potionibus vel ab escis quam a via hospitem suscipiat, laborem viae suae pro magno hospiti enarrantes (hospite se narrantes PCF), dum mercedem repausationis largioribus pulmentariis et infinitis poculis hospitem sibi cogunt largire, rationem erroris sui per peregrinationem et captivitatem celando excusat* (1, 21ff. Vog.). Für *labori(o)sae* (1, 21) bieten PCFac die Unform *laboris(a)e*, was eher auf *labori suae viae* schließen läßt (belegt 1, 22); allerdings heißt es 1, 59 auch *illi laborioso itineri imputant*: für beide Varianten finden sich also Belege im gleichen Kapitel. – Der unbedachte Numeruswechsel nach *laborem viae suae* wird anzuzeigen sein; zudem wird man eher die Überlieferung *hospites enarrantes* aufnehmen (die mit *cogunt*, einem der erwähnten Belege für *cogant* 1, 17, besser korreliert als die von Corbett, 131 vorgeschlagene Änderung zu *hospiti enarrantes* bei Vogüé, worin der Plural des Partizips ohne Bezug bleibt) und am Ende des Satzes entsprechend *excusant* mit F. Der Bruch zwischen *hospitem* und *hospites* in 1, 22 bleibt dennoch bestehen; in ähnlicher Weise erscheint etwa 1, 37ff. der Wechsel von Subjekt und Numerus von 37f. zu 39,<sup>50</sup> wobei die Periode ‚außersyntaktisch‘ nur durch die Anapher von *ipsi hospiti ... ipse hospes* zusammengehalten wird.

Der sehr assoziative Satz- und Periodenbau zeigt sich auch 1, 44–50, wo innerhalb einer weitgehend zeugmatischen und anakoluthischen Schilderung der schlechten Behandlung des armen Esels eines unstedt schweifenden Mönches anläßlich seiner Beladung mit unrecht erworbenem Gut sein Herr als Gelegenheitsdieb entlarvt wird; am Text selbst wird man dort jedoch nichts ändern.

Über die Sarabaiten, die von asketischer Autarkie träumen, heißt es 1, 68ff.: *nam cum sibi nolunt sub imperio monasterii abbatem de omnibus necessariis cogitare, vel ipsi alicubi suo viventes arbitrio facta cellula persistendo, vel ipsi*

<sup>48</sup> In der RMag „e, a quanto pare, nella lingua“, A. Grilli, in Bozzi-Grilli, 2, 183, dessen weitere an sich zutreffende Bemerkungen nichts zur Klärung der sprachlichen Form beitragen (wohl aus Mangel an Parallelen schlicht auch nichts beitragen können).

<sup>49</sup> Vielleicht Rest eines volkssprachlich-altitalischen Bildungstyps?? – Der Hinweis von J. F. Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden <sup>2</sup>2002, s. v., *hostal-* stehe häufig für *hospital-*, ist beachtenswert, führt aber in der Frage des Suffixes nicht weiter; ebenso wenig läßt sich die Form aus einer nicht belegten Variante *\*hostosus* erklären.

<sup>50</sup> *Et noviter aliquid de peregrinatione ... et ipsi hospiti ... mentientes, cum pro pietate longi itineris cogunt pii hospitis totam paupertatem ... exinaniri – sine dubio et ipse hospes nudus et a gluttonibus exinanitus post biduum relinquendus* (1, 37ff.).

*sibi necessaria vitae debuerant cogitare, et si nostra illis displicet vita, vel suam nobis ostenderent formam.* Abgesehen vom Ausfall von *cum* zu Beginn der Periode in **CF** überlagern sich hier zwei Syntagmen: quasi-partizipialer Bezug *persistendo* ... *debuerant cogitare*, und paralleler Beginn zweier Phrasen mit *vel ipsi*, wofür man aber zu *persistere* korrigieren müßte. Sinnvoller erscheint die Beibehaltung von *persistendo*<sup>51</sup> gegenüber der (wohl unzutreffend eingesetzten) Anapher: solche Leute sollten nicht selbst in ihren Zellen bleiben oder selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen (in der Anapher von *vel ipsi* kann *vel* nicht ‚und‘ bedeuten!), sondern dort verweilend selbst für sich sorgen (und zeigen, was sie an asketischem Leben zustande bringen): daher wird das zweite *vel ipsi* als (sekundär eingedrungene?) Scheinparallele auszuklammern sein.<sup>52</sup>

Nach 2, 37ff. soll der Obere stets bedenken, *ut omnia quae imperat, omnia quae docet, omnia quae emendat de praeceptis dei iustitia dictante monstretur quod futuro iudicio non condemnetur, timens semper futuram discussionem pastoris...* Schwierig erscheint *monstretur quod* nach *omnia*, doch auch der Plural *monstrentur quae ... condemnentur* in **C** befriedigt nicht, da er dem Singular in **PE** widerspricht und sachlich unlogisch ist: nicht Lehre und Vorbild des Oberen sollen die Verdammung meiden, sondern er selbst. Daher wird *monstretur* entweder als Graezismus nach *omnia* (Einfluß einer Vorlage?) zu verstehen, allenfalls in (*de*)*monstret* zu ändern sein, (häufigeres) *quod* zu (seltenerem) *quo* und dieses durch Einschub von *<in>* von *futuro iudicio* zu trennen sein, womit der Satz verständlich wird.

In ebenfalls anstößiges *omnia ... quod minus*, belegt in **PC** auch für 11, 99 (**E** fällt dort aus), wird man *quae* einsetzen dürfen, vielleicht ist der Fehler eine Fortschreibung von zweimal korrekt gesetztem *quod minus* kurz vorher (11, 95f.) oder schlicht eine Verschreibung gekürzter Pronominalformen. Eine ähnliche Fügung über den Tischleser (*ea ... quod* und weiter mit n. pl., 24, 18f.) läßt sich am ehesten durch Auswerfen von *ea* heilen (etwa als dittographisch vor *auditores*); die folgenden n. pl. bieten dann keinen Anstoß mehr: *legat namque disposite ... ut apertius occupati [ea] auditores agnoscant quod eos factis oporteat adimplere, et ut, si qua sunt ambigua aut obscura et apertius ea non intellegunt fratres, ... aliqua abbas exponat.*

7, 16–21 betrifft die Beurteilung verzögerter Antworten der Brüder auf Fragen ihres Oberen. Solche Verzögerung soll nicht sofort als schuldhafter Un-

<sup>51</sup> Corbett, 145 verteidigt die auch von Vogüé aufgenommene Form *persistendo* von **P** als Kontamination von *perstare* und *persistere*, doch erklärt sie sich auch als fehlerhafte Rekomposition von *persistendo* (**CF**).

<sup>52</sup> Die unklare Struktur der Periode verführte Ohlmeyer zu einer Fehldeutung („sie wollen sich auch keine Zelle bauen und darin ... leben ..., und wollen sich auch nicht ... das Lebensnotwendige besorgen,“ 1, 69).

gehorsam gelten, sondern eher als Bewahrung der gebotenen Schweigsamkeit und Scheu vor dem Oberen, der durchaus noch einmal fragen dürfe: *secunda ideo interrogatio non respondentibus iuste indulgetur, ut prima adhuc discipuli taciturnitas non reatui sed reservatae magistro reverentiae custodia deputetur. In qua reverentia (reverentis PCF) utilis discipulus tarde creditur frangere taciturnitatem quam continet ... (7, 16–18 Vog.)*. Doch im Wiederholungsfall, *si vero tertia, quae absit ut contingat, in discipulis oboedientiae mora [si] fuerit, culpa contumaciae reatui deputetur (7, 21)*. Deutlich erscheint hier die (sachlich und sprachlich einwandfreie) Parallele (*non*) *reatui (sed ... reverentiae) deputetur*, doch auch hier findet sich ein klares Syntagma verwirrt. Während *culpa* (21) noch verständlich erscheint (,die Schuld der Verstocktheit soll ihnen zum Vorwurf gemacht werden‘), obwohl *tertia ... mora*, parallel zu *taciturnitas*, bereits als Subjektbegriff genügte, ist *custodia* (17) syntaktisch nicht mehr einzuordnen; und was sollte es hier auch bedeuten?<sup>53</sup> Vielleicht könnte *reverentiae custodia* aus der zweiten Erwähnung der *reverentia* irrtümlich vorgezogen worden sein: etwa aus einer Formulierung ... *sed reservatae magistro reverentiae deputetur; in qua reverentiae custodia utilis discipulus...*, ,und in der Bewahrung dieser Reverenz wird der ordentliche Schüler glaubhaft sein Schweigen erst spät brechen ...‘. Für diesen Heilungsversuch wäre allerdings die an der zweiten Stelle überlieferte, dort nicht deutbare Form *reverentis* als Verschreibung von *reverenti(a)e* anzusehen; andernfalls bliebe nur die Tilgung von *custodia* als fehlerhaft eingedrungener Randglosse.

Auch die von 7, 17 und 21 eingeschlossene Periode läuft aus der Form: *in praeceptionibus vero ideo magistri iussio repetitur, ut, quamvis tardi aut neglegentes sint auditores, cum secundo eis dicta primitus repetuntur, usque adeo dignum est, ut secunda iam oboedientibus factis mora rumpatur (20)*. Die (hier aus Redelust oder übertriebenem Deutlichkeitsstreben gesetzte) Zwischenbemerkung *usque adeo dignum est ut*, die ähnlich, aber syntaktisch einwandfrei viel später nochmals erscheint (... *ut sicut scriptum est: qui non laborat non manducet, ita et dignum est, ut qui non manducat non laboret, 53, 40*), unterbricht die sonst klare und sachlich ausreichende, durch *cum secundo ... secunda* gegliederte Aussage. Möglicherweise war auch hier ein redundantes *ut* vor *secunda ... mora* der Auslöser für den Einschub von *usque adeo dignum est*, der im Interesse der Deutlichkeit wenn schon nicht auszuwerfen, so doch als solcher zu kennzeichnen sein wird: ... *magistri iussio repetitur ut, quamvis tardi ... sint*

<sup>53</sup> Zudem erschiene *reservatae ... reverentiae* vor *custodia* als Genetiv, was endgültig den Satz zerschläge. Vogüés Bemerkung zu dieser Stelle, „*Deputetur avec double construction (attribut et compl. au datif) comme plus bas (7, 21)*“ erscheint nicht wirklich hilfreich, und was versteht er unter ,attribut“? Ein solches könnte doch nur *custodita* lauten, auch dies stünde im Kontext eher unglücklich (wenn auch konstruierbar) ...

*auditores, cum secundo eis dicta primitus repetuntur – usque adeo dignum est – [ut] secunda iam oboedientibus factis mora rumpatur.*

Die etwas nachlässige Syntax zeigt sich auch wenige Sätze später (7, 31–37). *In hoc enim via lata a talibus creditur ambulari* (man ist versucht, zu *in hac* zu ändern, doch heißt es wohl ‚darin/dabei‘), wenn die angeblichen Mönche mit Laien zusammenleben, *et suo iudicio putant sibi licere quae mala sunt, et quidquid voluerint hoc dicunt sanctum, et quod noluerint hoc putant non licere, et acceptum ducentes ut cogitationibus suis corpori eorum magis provideatur quam animae, id est victum, vestitum et calciarium magis sibi melius ipsi posse cogitare quam alium.* Sehr auffällig ist die Fügung *acceptum ducentes ut...*, auffällig ferner die Kontaktstellung *cogitationibus suis corpori eorum*, auf dieselben Träger bezogen, und die auch an anderer Stelle belegte Verbindung von *cogitare* mit Akk. (ähnlich *recordari*, gelegentlich sogar bei Cicero zu finden, oder *memor*), die Redundanz *magis ... melius* und schließlich die Form *ipsi* im Nominativ, die im Hinblick auf den nachfolgenden Gegensatz *quam alium* als *ipsos* erscheinen sollte (zumal ein auf *sibi* rückbezogener Dativ *ipsis* lauten müßte). Darüber hinaus verlangte die Periode als Ganze entweder die Streichung von *et* vor *acceptum ducentes* oder eine spätere Aufnahme dieses Partizips durch ein Prädikat. – In der Folge (36f. Vog.) heißt es, diese Leute meinten jedenfalls, auch ohne Billigung durch Obere alle Gerechtigkeit Gottes zu erfüllen, *nam si forte supervenientium quorundam maiorum cum emendationum quaedam eis monita ministrantur et inutilis eis docetur talis solitaria dispositio habitandi, mox eis (ei PE Vog. Bo.-Gr.) displicet cum ipsa doctoris persona consilium.* Sachlich klar (‚wenn aber einmal Obere vorbeikommen und Vorschläge zur Besserung machen ...‘), aber syntaktisch defekt: *si* und *cum* knapp hintereinander sind wohl kaum mit Vogüé als doppelter Einsatz zu verstehen, sein Hinweis auf 87,25–28 und 66–72 trifft kaum zu, da dort jeweils mehrere vollständige *si*-Sätze der Wiederaufnahme vorausgehen. Auch wird man kaum beide Genetive auf *monita* beziehen können, was Vogüé nach Corbett (gerade noch) für möglich hielt.<sup>54</sup> Geht man davon aus, daß *emendatio* in RMag sonst nur als Singular erscheint, wird man bis zu einem besseren Vorschlag *cum emendationum*, vielleicht auch *quaedam* inter cruces setzen; vielleicht ist aber auch an *circa emendationem* zu denken mit Verderbnis von *circa* durch falsche Auflösung einer Kürzung *c*.<sup>55</sup> Wenig später findet sich ein

<sup>54</sup> Corbett sieht allerdings kaum eine andere Möglichkeit als eine Gen.-abs.-Konstruktion, obwohl diese die einzige in der ganzen Regel wäre; andernfalls wären beide Genetive als von *monita* abhängig zu verstehen, zwar „rather desperate“ und „extremely ugly, but just possible in the tortuous style of our Rule“ (178).

<sup>55</sup> Vgl. etwa den nur mit einer unspezifischen *c*-Kürzung erklärbaren Fehler *alii circa viri* für *alii clari viri*, Liv. 3, 7, 6, in einem Veroneser Palimpsest des 5. Jh., dem einzigen für

weiteres Beispiel manierierter Wortstellung: *Et novas sibi licentiae calles vel liberi sine magistro arbitrii facientes viam vitae suae illicitis voluptatum diversitatibus delatant...* (7,43), zu verstehen als *et novas sibi licentiae vel liberi arbitrii calles sine magistro facientes ...* Man weiß wieder nicht recht, ist dies schlicht Ungeschick des Autors oder dessen Überkompensation durch besonders ‚kunstvoll‘ versuchte Gestaltung.<sup>56</sup>

Schwierig ist eine Entscheidung auch 8,30: *Si vero eloquium iracundum aut pravum aut vanum negligentia ori armaverit* (so Vog. und Bo.-Gr. nach P), C und F bieten korrekt *si ... eloquio ... negligentia os armaverit*. Doch warum sollte eine ursprünglich korrekte Lesart durch zwei (bewußte?) Änderungen ins Gegenteil verkehrt worden sein? Vorstellbar wäre auch *si ... eloquium ... negligentia ori paraverit* oder *formaverit*, mit geringfügiger Korrektur; doch auch eine Änderung der besser verständlichen Formen *paraverit* bzw. *formaverit* zu kaum verständlichem *armaverit* ist unwahrscheinlich, zumal *armare* nirgends in der hier vorausgesetzten Bedeutung ‚(jemandem etwas) bereitstellen‘ belegt ist, sondern immer nur als ‚(etwas mit etwas) ausrüsten, bewaffnen‘.<sup>57</sup>

Unkontrolliert assoziatives Weiterlaufen finaler Syntagmen findet sich in dem (zur Kapitelzählung) bereits erwähnten Kapitel 18: ‚Wir verordnen, die (jeder Zehnerschaft zugeteilten zwei) Praepositi sollen in den ihnen zufallenden Wochen des Küchendienstes jeweils einzeln kochen‘ (18,5ff.) mit folgender Begründung: *singulos septimanas singulas diximus praepositos coquinare, ut cum non ambo in coquinae simul servitio occupantur, unus foris cum decadae suae remaneat fratribus, qui in eis culpas vel vitia diversa custodiat, 6 ut et si alii fratres sequestrantur in alio laboris opere, tales sequestrentur qui dei plus possint praesentiam timere, 7 praeoccupato in coquina praeposito cum negligentioribus remanente vacivo praeposito 8 ut et vicibus honorem impleant emendandi et vicibus humilitatem exerceant serviendi* (18,5–8 Vog.). So weit so gut; doch verlangen 6 und 8 sinnvoll keine weiteren von 5 abhängigen Finalsätze, sondern eine zu 5 parallele Bedingungsperiode mit stärkerem syntaktischen Einschnitt bzw. nach den absoluten Ablativen in 7 einen Wunsch- oder

---

die erste Dekade erhaltenen antiken Zeugen.

<sup>56</sup> Vgl. o. S. 224f. zu th. 46ff. (thp. 21ff. Vog.). – Auffällig ist hier *calles*, ein hapax in RMag, das unmittelbar an venezianisch ‚calle‘ erinnert (‚Calle dei Fabbri‘). Corbett, 178 vermutet in *calles* zwar Metathese für *cellas*, nennt aber gleichzeitig die Variante *colles* von E, die eindeutig auf dort nicht verstandenes *calles* zurückführt.

<sup>57</sup> Vgl. Georges und den ThIL s. v. *armare*; etwas verwirrend sieht hier Corbett, 183 *eloquium ... vanum* einerseits als phonetische Verwechslung für *eloquio ... vano*, andererseits als direktes Objekt zu *armaverit* und *ori* als Dat. comm. und als normale Fügung zu Verben wie *suppeditare, praebere, praestare* u. ä.; doch bedeutet *armare* gerade nicht ‚darbieten, leisten‘ o. ä.!



Aufforderungssatz. Daher wird zu Beginn von 6 und 8 jeweils *ut* auszuklammern sein.<sup>58</sup>

Syntaktisch defekt erscheint auch das Ende der aus der RBen bekannten ‚Zwölf Stufen der Demut‘ (10, 87–89): *Ergo his omnibus humilitatis gradibus a discipulo perascensis vitae huius in timore dei bene persubitur scala, et mox ad caritatem illam domini pervenientes quae perfecta foris mittit timorem, per quam universa quae prius non sine formidine observabas absque ullo labore velut naturaliter ex consuetudine incipiet custodire ...* Befremdlich wirkt die Inkonzinnität der Verben *pervenientes ... observabas ... incipiet*, die Vogüé und Grilli zwar kommentieren, jedoch als Text abdrucken.<sup>59</sup> Doch das Vorbild Cassian schreibt *humilitas ... te ad caritatem ... perducet, per quam universa quae ... observabas ... incipies custodire* (inst. 4, 39, 3); Benedikt, von RMag und Cassian angeregt, verändert zu *monachus ... perveniet ... observabat ... incipiet* (7, 67ff.). Beide bieten jedenfalls verständliche Perioden; so sind auch hier mit einem Mindestmaß an Korrekturen die Verbalformen zu *pervenies ... observabas ... incipies* zu vereinheitlichen und der Text zu heilen.

Das lange Kapitel 11, *De praepositis monasterii*, der Beginn des institutionellen Teils, bietet ab Vers 5 eine längere Periode mit Parallelen und Entsprechungen: ... 6 ... *sicut in hominis domo, ut securus sit de omnibus praeparandis, dominus rei ordinat maiores familiae quos vice domini minores timeant*, 7 *id est vicedominum, vilicum ...*, 8 *sic et in domo[s] divina[s]*,<sup>60</sup> *id est in ecclesiis et monasteriis, deus minoribus maiores praeposuit ... et divinae artis discipulis ordinavit magistros*, 9 *id est in ecclesiis episcopos, presbyteros, diacones vel clerum, quos vice dei imperata audiat et timeat plebs et notitiam salutiferae legis ab eis addiscant*, 10 *in monasteriis vero abbates et praepositos, quos pro salute animae suae audiant minores*<sup>61</sup> *et vice dei propositi militiam timeant ...* Das ist im Großen verständlich und mit den drei Relativsätzen *quos vice domini* bzw. *dei ... timea(n)t* (6. 9. 10) auch hübsch aufgebaut, doch gerade diese drei bieten sprachliche Probleme: Für *quos ... imperata* in 9 überliefern **CF** *quorum*

<sup>58</sup> ‚Einer soll kochen, der andere seine Gruppe im Zaume halten, und (nicht: ‚damit‘) wenn weitere Brüder zu einer anderen Arbeit abgesondert werden, dann nur solche, die eher gottesfürchtig sind. Wenn (also) einer kocht und der andere mit den Nachlässigeren verweilt, sollen sie abwechselnd an Ehre und Demut teilhaben.‘ Der Vorschlag von Corbett, 219 „ut et = *et ut*, following the *ut* clause of line 12“ [= Beginn von 6] hilft kaum weiter ...

<sup>59</sup> Vogüé, 1, 438f. Anm. 88; Grilli, 2, 235.

<sup>60</sup> So Bozzi-Grilli, 2, 239 nach *in hominis domo* 6 und *in divina domo* 13; *domos divinas* Vogüé nach **P**, *domibus divinis* **CF** wohl nach den folgenden Pluralen (wobei hier **C** durch seine Abschrift **K** vertreten ist, den Kölner Codex WF 231 des 15. Jh.).

<sup>61</sup> So die Korrektur von Bozzi-Grilli, 2, 240 nach 11, 6. 9 und allein sinnvoll gegenüber überliefertem *maiores* bei Vogüé.

... *imperata/imperia*, was zwar die Reihe der drei *quos* auf den ersten Blick unschön unterbräche, diese Reihe wohl aber als Ergebnis einer Verschreibung *quos* für *quorum* entlarvt;<sup>62</sup> und wie versteht sich *propositi militiam* in 10? Verständlich wäre (neben der Version von CF) noch *quos vice dei [imperata] audiat et timeat plebs*, was die drei *quos* bewahrte, doch die Parallele – wenn sie denn eine ist – zu *militiam* in 10 zerstörte. Vogüé und Grilli halten *quos* und verstehen beide Begriffe als Akkusative der Beziehung (zu *imperata* sagt Vogüé gar nichts; und der ‚Akk. der Beziehung‘ erscheint gern als Freibrief zur Erklärung sonst anstößiger Syntagmen); dem Sinne nach werden beide irgendwo recht haben, doch sprachlich ergeben sich Bedenken. Für *imperata/imperia* erscheint diese Lösung sehr hart;<sup>63</sup> so wird man doch bei *quorum* bleiben. *propositi militiam* könnte allenfalls für etwas stehen wie *qui sibi militiam proposuerunt*, etwa im Sinne einer griechischen medialen Partizipialkonstruktion, vielleicht wieder ein Hinweis auf nichtlateinischen Ursprung zumindest einiger Teile des Magistertextes: aber ist dies (spät)lateinisch möglich? Demgegenüber erscheint die Korrektur des von Grilli, 2,240 im Blick auf den Kollektivbegriff *plebs* verteidigten Plurals *addisca[n]t* in 9 als Weiterführung von *audiat et timeat* durchaus als geringfügig ...

In demselben Kapitel 11, 20ff. begründet der Autor seine Anordnung, je zehn Brüdern zwei *praepositi* zuzuordnen: *Ergo secundum hanc constitutionem ... denis fratribus binos debere praeponi huius scilicet meriti ordinari cuius supra taxavimus. Et ideo decem ... ordinavimus duorum curam praepositorum debere suscipere, ut ...* Diese von Vogüé aufgenommene Textform ist nicht verständlich; man schriebe dafür wohl am ehesten *binos debere praeponi ... ordinavimus* (dessen Endung vielleicht auch gekürzt war), wie es in der nächsten Zeile wieder aufgenommen ist. Derselbe Satz enthält auch eines der wenigen, aber doch vorhandenen Beispiele für eine Attraktion des Relativpronomens: *meriti ... cuius ...* statt *meriti ... quod ...*, worin wieder ein Hinweis auf griechische Vorlage erkennbar wäre ...

Ein sehr wahrscheinliches Beispiel eines Wortausfalls findet sich 61, 16. Ob ein Bruder eine Einladung außerhalb seines Klosters annehmen dürfe, hänge von

<sup>62</sup> Bereits spätantik (in Halbunziale und kursiv geprägten Minuskelschriften) war *r/s* sehr leicht zu verwechseln, zudem erschien *quorum* als *quor/* oder *quor'* mit *OR*-Ligatur und kleinem Schrägstrich am *R* als Rest einer alten *nota* für *-um*, vgl. Lindsay (o. Anm. 36), nr. 411 (3). 448: paläographisch hier daher eine eher geringfügige Korrektur.

<sup>63</sup> Auch wenn es griechisch beeinflusst wäre. – Die Form *imperata* ist belegt in 90, 31, *dura ... et diversa nobis ab abbate imperata*; dennoch erscheint der Vorschlag von Corbett, 198, *imperata plebs* als f. sg. nom. (‚das Volk, dem befohlen wurde‘) zu verstehen, nicht unbedingt überzeugend; Grilli, 2,240 sucht eine Lösung für den ‚punto critico‘ in *imperata* wieder in einem Akk. der Beziehung ...

den Umständen ab, etwa von Fasttagen oder dem Stand des Einladenden: *si vero ad hunc saecularem frater (fratrem C) mittatur quem (qui C) in omnibus iam (add. conversum C) simulantem religiosis actibus sola adhuc videatur tonsura dissimilis*, dürfe der Bruder auch die Einladung eines ‚Weltlichen‘ annehmen. So nach Vogüé, trotz seiner Kürze ist der Satz jedoch in beiden Hauptzeugen defekt, wohl auf Grund sehr früher Verderbnis. Doch kann die kleine Ergänzung zu *si vero ad hunc saecularem frater mittatur (apud) quem in omnibus iam simulantem religiosis actibus sola adhuc videatur tonsura dissimilis* mit wenig Aufwand Sinn und (spätlateinische) Syntax wiederherstellen. Gleichzeitig wird wieder deutlich, daß Codex C keiner karolingischen Revision entstammt; Benedikt v. A. hätte kaum *qui ... conversum* geschrieben oder die sinnlose, durch mechanische Kasusangleichung entstandene Wendung *ad hunc saecularem fratrem* in den Text gesetzt oder bewußt darin belassen.

Zu Beginn von Kap. 69, *De fratribus aegrotis*, liest man: *Fratres aegroti qui se dixerint esse et ad opus dei se non levaverint et continue iacuerint, ad culpam non vocentur ...* Hier ist man versucht, mit C *aegrotos* aufzunehmen, doch steht dem kurz darauf eine analoge Fügung entgegen: *quia impotens qui ad laborem proclamat se non posse, item ad manducandum iudicetur non posse* (69, 17): der sachlich bestimmende Begriff, eigentlich Prädikativ im folgenden AcI, findet sich jeweils als Attribut zum Subjekt vorgezogen – ein in mehreren Spielarten verbreitetes, sprachenübergreifendes syntaktisches Schema, das schon J. Th. Kakridis beschrieben hat.<sup>64</sup> Doch hat zumindest das erste Beispiel zwei Aspekte: die Vorwegnahme des inhaltlich tragenden Begriffs bedingt gleichzeitig eine gewisse Verfälschung der Aussage: die hier Erwähnten sind ja nicht sicher *fratres aegroti*, sondern nur nach eigener Aussage, daher ist die attributive Vorwegnahme des Prädikativs im strengen Sinne unzutreffend.

Verwunderung erregt ferner die Weiterführung von 69, 17: statt des erwarteten *proclamat se esse* liest man *proclamat se non posse*, und unmittelbar anschließend *item ad manducandum iudicetur non posse* (mit *impotens* als Subjekt), und diese höchst seltsame Fügung setzt sich in den nächsten Sätzen mehrmals fort. Das zitierte Wort des Paulus wird etwa in folgender Form umschrieben (69, 18–21): *quia utrumque non posse iustitiae convenit et veram necessitatem ostendit, si vero ad laborandum non possumus, et ad manducandum iuste non posse debemus ... ut cum ad laborandum suo ore proclamat se non posse et ad manducandum tacet, ipsud non posse si sua non vult dicere, aliena mox incipiat lingua audire se ad manducandum velle nolle non posse ...* (also etwa ‚... wenn der Betreffende das nicht selbst merkt, muß er es, ob er will

<sup>64</sup> J. Th. Kakridis, *Anakoluthon Schema*, WSt. 89 (1976), 36–47; C bietet zudem keine Variante zu *impotens*.

oder nicht, von einem anderen hören‘), bis Vers 24 die Verben *posse* und *non posse* wieder syntaktisch auffängt, über 25f. weiterführt und zum Schlußsatz überleitet, der zusätzlich mit der inkonzinnen Parallele *propter laborem ... propter manducare* überrascht. Man ist versucht, etwa in 19 und 21 ein Verbum wie *accedere, venire* o. ä. einzusetzen, doch ist die seltsame Fügung von (*non*) *posse* im Sinne von (*non*) *valere*, ‚(nicht) imstande sein‘, über einige Verse konstant, daher offensichtlich nicht auf zufällige Verderbnis (Wortausfall oder Verschreibung) zurückzuführen. Auffällig ist, daß diese (wohl auch sonst höchst seltene) Verbindung in der RMag nur an dieser Stelle erscheint (69, 16–23).<sup>65</sup>

Soweit vielleicht einige Beispiele syntaktischer Anstöße und Vorschläge zu ihrer Heilung, die jedoch längst nicht alle Probleme des Textes bezeichnen.

Besonders tückisch für den monastisch-liturgischen Laien sind stets die klösterlichen Gebets- und Mahlzeitenordnungen: einerseits auf Grund ihrer eigenen, nur den Beteiligten bekannten Traditionen und Terminologien, andererseits auf Grund der Kargheit paralleler einschlägiger Quellen. Dazu kommen für die RMag die Unsicherheit der sprachlichen Form und die Ungewißheit der Quellenverwertung, einschließlich gewisser Parallel- oder Doppelfassungen, und die frühe Verwendung von Kürzungen und Zahlzeichen.<sup>66</sup>

All dies förderte bereits ab frühester Zeit den Verfall des Textes in der Überlieferung, darunter auch der Häufigkeitszahlen liturgischer Gebete und Lesungen, die (allein?) in der RMag mit dem in dieser Bedeutung sonst nicht belegten

<sup>65</sup> Der Thesaurus vermischt wenig glücklich einige vielleicht vergleichbare Beispiele (etwa *praecipue ... ad emolliendum potest cataplasma ... ex lini semine*, Cels. 2,33,6; ThIL 10/2, 147 1.70 – falls nicht auch hier *praecipue* für *plurimum* steht) unter *posse* im Sinne von *valere* mit der gebräuchlichen Fügung *multum/plus/plurimum posse*. – Grilli, 2, 375 vergleicht den ‚substantivischen Gebrauch‘ von *posse* 69,21 mit dem Gebrauch in der philosophischen Argumentation der Scholastik (*pro posse, ex posse, secundum posse* = ‚secondo la sua possibilità‘). Erklärung oder (spätantike) Parallelen gibt er keine.

<sup>66</sup> Doppelfassungen sowohl in der Kapitelfolge als solcher (etwa 33 und 44 Nachtgebete, 34f. und 39f. Tagesgebete: Matutin und liturg. Horen, 36 und 41 Lucernarien, 37 und 42 Komplet, 38 und 43 Tischgebet; zum Teil mit nur wenigen Zeilen) als auch innerhalb eines Kapitels (etwa 33, 27–34 Nachtgebete im Winter, für den Sommer aber 35–37 und 39–41 mit etwas unterschiedlichen Angaben, wobei aber 29f. und 40 einander wieder in etwa entsprechen ...), ein mögliches Gliederungsprinzip sieht Vogüé (ed.), 1, 171. – Auf falsche Auflösung von Kürzungen verweisen unter manch anderem die Verwechslungen von *se* (PC) und *suis* (Ben; 2, 13), *expleto* und *exemplo* (33, 12; P), *nomina* und *numerus* (33, 40; PC; vgl. 23, 44; P), *a pullorum* und *apostolorum* (33, 41; C), *in* und *inter* (33, 44; PC); auf Zahlzeichen etwa *sexto decimo* (C) für *sedecim* 36, 4; darunter finden sich weitere Belege für fehlende systematische Korrektur des karolingischen Zeugen C. – Kommentierende Bemerkungen zur liturgischen Ordnung bei Frank (o. Anm. 3), 381–391 und Bozzi-Grilli (o. Anm. 7), 1, 316–334; 2, 307–337.

Sammelbegriff *impositiones* bezeichnet werden.<sup>67</sup> Die mangelhafte Syntax läßt nicht immer klar erkennen, welche dieser ‚Grundeinheiten‘ jeweils darunter fallen, zumal manche mehrfach mit *cum* oder *extra* ein- oder ausgeschlossen werden. Bereits die frühen Abschreiber hatten wohl Schwierigkeiten mit den Häufigkeitszahlen, Herausgeber und Interpreten rätseln, rechnen und konjizieren bis heute; klar dürfte nur sein, daß die Summen der liturgischen Stücke jeweils zwölf, sechzehn (nach der Zahl der Apostel bzw. Propheten), zwanzig oder 24 *impositiones* ergeben (müssen), wie immer sich diese auch zusammensetzen.

So ergänzt Vogüé 33, 29f. eine zweifellos ausgefallene Zahl für die Antiphonen der längeren Winternächte als *tredecim*, rückgerechnet aus der anschließend genannten Gesamtzahl von 16 *impositiones* minus drei Responsorien, jedoch ‚abgesehen von Lesungen, Vers, und *rogus dei*‘;<sup>68</sup> in den kürzeren Sommernächten sollten (nach Vogüés Text) *novem ... antifonae* mit drei Responsorien gebetet werden, wieder *extra lectiones et versum et rogus dei* (33, 36), woraus sich zwölf ‚Vorträge‘ ergäben. Doch bieten **PC** dort *octo* (als Wort), sodaß hier vielleicht zu acht Antiphonen und drei Responsorien auch der etwas rätselhafte *rogus dei* auf die Gesamtzahl von zwölf mitzuzählen wäre, was auch für 33, 29 an Stelle Vogüés seltsamer dreizehn Antiphonen die liturgisch entsprechende Zahl von zwölf ergäbe.<sup>69</sup> Dieser Vermutung stünde allerdings der Hinweis *nove(m) dicantur antifanae* entgegen (33, 39f. **PC**, mit Hinweis auf *ut*

<sup>67</sup> Der Begriff *impositio*, nach Frank (o. Anm. 3), 382 „die Grundeinheit einer Gebetshore ... (Rezitationseinheit, die mit einer Kniebeuge abgeschlossen wird)“, als liturgischer Terminus stets im Plural von Ohlmeyer, 87 als ‚Liedvorträge (?)‘, von Frank, 219 als ‚Vorträge‘, von Bozzi-Grilli (vgl. 2, 311) als ‚recitazioni‘ übersetzt, erscheint als solcher weder in den sprachlich und sachlich wesentlich klareren liturgischen Kapiteln der RBen noch bei J.-M. Clement, *Lexique des anciens règles monastiques occidentales*, Steenbrugge 1978 (der die RMag nicht verzeichnet), ebensowenig bei Georges, im *Thesaurus* oder bei Niermeyer (o. Anm. 49).

<sup>68</sup> Der sachlich unklare und sprachlich anstößige Gebetstitel *rogus dei* bezeichnet nach O. Heiming eine Litanei, nach F. Masai das Vater Unser, nach Vogüé eher ein Stillgebet (wie 55, 8; 56, 8); vgl. Vogüé (o. Anm. 7), 2, 183, Anm. 30; Frank (o. Anm. 3), 382, Anm. 30; zu den neun Stellen in 33–44 sowie zum historisch-sachlichen und sprachlichen Befund vgl. auch ‚Textsorten‘ (o. Anm. 1), 238ff.

<sup>69</sup> Allein in 33, 29 und 36 werden mit *extra lectiones et versum et rogus dei* Lesungen und Vers nicht mitgerechnet, der *rogus dei* jedoch erwähnt, allerdings unklar, ob unter *extra* oder unter den zu zählenden Stücken. Wenig hilfreich ist Vogüés Hinweis, *rogus dei* sei indeklinabel (2, 183 Anm. 30); für den Nominativ, daher für Interpunktion nach *versum*, spricht jedenfalls die regelmäßige Endstellung des Begriffes in den Reihen der Gebete an den neun *rogus-dei*-Stellen. Wenig hilfreich erscheint auch die undifferenzierte Angabe *lectiones et versum et rogus Dei* bei Corbett, 241f. – Für die liturgische Anzahl von zwölf Psalmen erinnern Bozzi-Grilli, 1, 323 an die Legende von der Erscheinung eines Engels, der einer über diese Zahl uneinigen Gruppe von Wüstenvätern zwölf Psalmen vorgelesen habe (vgl. Cassian, inst. 2, 5f.).

*supra diximus*), woraus sich Vogüés Korrektur 33,36 erklärte: doch findet sich 33,40 auch der *rogus dei* nicht erwähnt, der mit den acht Antiphonen von 36 den neun von 40 entsprechen könnte ... Aber lassen wir das Spekulieren.

Was hier an Gebeten und Lesungen wirklich mitzählt und was nicht, bleibt auf Grund unsicherer Formulierung somit nicht selten verborgen.<sup>70</sup> Zu weiteren Rechenbeispielen dieser Art ermuntert etwa 44,1f., wo für überlieferte *XI* bzw. *duodecim antiphonas* (P bzw. C) Vogüé *novem* einsetzt und in der nächsten Zeile *quattuor antifanas cum alleluia* ergänzt, Bozzi und Grilli dagegen zu *VI antifanas* drei weitere Zahlenangaben im Text ergänzen *deinde tres antifanas sine alleluia, deinde responsorium sine alleluia, deinde tres antifanas cum alleluia*). Für die oben erwähnte fehlende Zahl in 33,29 möchten Bozzi-Grilli ebenfalls die liturgisch entsprechende Zahl zwölf einsetzen, doch eher unter Einbeziehung des in 44,6 genannten (ebenfalls seltsamen) *responsorium hortationis* als des *rogus dei*, was für 33,36 wieder neun Stücke ergäbe wie bei Vogüé.<sup>71</sup>

Angesichts der zitierten Beispiele wird man für die Herstellung eines einigermaßen verlässlichen Textes auf weitere Zahlenspekulationen eher verzichten, allerdings im Falle der besprochenen Lücke in 33,29 doch *duodecim* einsetzen, wie immer dann die geforderte Summe von *sedecim impositiones* zustande kommt: weiterer liturgiehistorischer Forschung steht damit der Weg offen.

Der zerrüttete Zustand des Textes innerhalb der liturgischen Kapitel zeigt sich aber auch hier vor allem an der Syntax. Zur Verbindung der Begriffe *impositiones* und Kniebeugen formulieren 33,31f. und 37 unter dem Titel *De officiis divinis in noctibus* zweimal mit den Nominativen *istae ... impositiones* jeweils einen Subjektbegriff, der aber im weiteren Verlauf nicht aufgenommen wird: *ut tam istae sedecim impositiones ... quam octo matutinorum impositiones – similiter viginti quattuor vicibus ... genua nostra ... flectantur*, und *ut tam istae duodecim impositiones ... quam ... octo matutinorum impositiones – viginti vices cogit parvae noctis ratio deo genua incurvare* (wobei der Gedankenstrich jeweils den Anakoluth bezeichnet). Das Prädikat der ersten Stelle fügt sich nicht in den Satz (außer *flectantur* wäre kausativ zu verstehen, was für eine Medio-passiv-Form kaum vorstellbar ist), die Stelle wäre leicht zu heilen durch Einschub von *efficiant ut* vor dem etwas seltsam gesetzten *similiter*, doch wird

<sup>70</sup> Versucht man nachzurechnen, kommt man gelegentlich zu unrunder Ergebnissen: für 44,1–3 ergeben etwa *versum apertionis, responsorium hortationis, duodecim (C) antifonas, respons. sine alleluia, respons. cum allel.*, also die Überlieferung, die geforderten *sedecim impositiones*, wogegen die Änderungsvorschläge von Vogüé und von Bozzi-Grilli, falls wir richtig rechnen, jeweils auf eine Gesamtzahl von 17 kommen; man wird diese somit im Apparat aufführen und die Tradition von C in den Text setzen.

<sup>71</sup> Für ausführliche Erörterung ihrer Vorschläge vgl. Bozzi-Grilli 1,316–329 (323ff.); 2,106. 310f. 325.



man dies bei der nachlässigen Syntax des Textes wohl nur im Apparat vorschlagen; die zweite Stelle fällt vor *viginti vices* schlicht auseinander, aus welchem Grunde immer, zumal der Indikativ *cogit* sich nicht auf *ut tam istae* beziehen kann.

Zwei weitere Beispiele dieser defekten Verbindung finden sich unter 36, *De psalmis lucernariae*, einer der syntaktisch schlimmsten Partien des an solchen wahrlich nicht armen Textes. Dort liest man nicht ohne Befremden: 1 *Psalmi lucernariae in hieme dici debent sex, ... responsorium unum, versum, lectionem apostoli et evangelia (-lii C<sup>72</sup>) quae semper abbas dicat, post hoc et rogos dei, 2 ut tam istae cum responsorio et evangelia octo<sup>73</sup> impositiones psallentium sine versu(m P) et lectiones quam illae quaternae horarum ... impositiones 3 id est per ipsas horas hoc est primam tertiam sextam nonam, ternarum antifanarum et responsoriiis singulis 4 quae omnes veniunt sedecim absque versos (sexto decimo absque versus C) et lectiones, explendo totiens psallere viginti quattuor vicibus genua nostra 5 secundum viginti quattuor seniorum imitationem qui incessabiliter adorantes deum in caelis mittunt coronas suas proni iacentes 6 die noctuque laudantes dominum dant gloriam deo. Und für den Sommer heißt es anschließend: ... octo debent fieri ... impositiones ... ut istae octo et XVI ... impositiones similiter ut supra diximus XXIII impositiones ... debere ... fieri ... et nos ... genua nostra ... flectamus (36, 7ff.); für *debere ... fieri* erwartete man zumindest *fiant*, woran sich *genua ... flectamus* zwanglos anschliesse.<sup>74</sup>*

Hier ist kein Satz vollständig außer dem ersten kurzen *psalmi dici debent*. Der Final-Konsekutivsatz *ut tam istae ... quam illae ... impositiones* (2) mit dem zugehörigen Relativsatz *quae omnes veniunt sedecim* (4) findet keinen Abschluß (bemerkenswert *veniunt sedecim*, Vorläufer einer späteren ital. Fügung), und die darin nach *id est ... hoc est* + Akk. eingeschlossene Genetiv-Ablativ-Fügung fällt ganz aus der Konstruktion. Auch die Hauptaussage der Periode, die den final-konsekutiven Zwischensatz abschließen sollte, versteht sich ohne Prädikat als defekte Wortfolge *explendo totiens psallere viginti quattuor vicibus genua nostra* nur bruchstückhaft aus der für den Sommer folgenden Anordnung (7f.); und schließlich fehlt die Verbindung der je abschließenden beiden Verse 5 und 6

<sup>72</sup> C zeigt hier (wie 35, 1) deutlich Fehlkorrektur oder falsche Auflösung der Kürzung von *eu- / euang-*, da das Relativum *quae / quam* an den entsprechenden Stellen jeweils auf den letzten vorhergehenden Begriff bezogen ist, außerdem erscheint dort der bereits angesprochene *rogus dei* jeweils deutlich im Nominativ; vgl. 35, 1; 36, 1; 39, 2; 41, 3 bzw. 35, 3; 44, 4; 37, 2; 40, 3.

<sup>73</sup> *octo* Vog., vgl. 36, 7; VIII PC.

<sup>74</sup> Zu *ut ... debere ... fieri* vgl. den Hinweis von Corbett, 242 auf die Vermischung von *ut* mit Konjunktiv und mit (Akk. +) Infinitiv; die Wendung *ut ... debere ... fieri* klingt im Zusammenhang allerdings nahezu tautologisch.

bzw. 8 und 9. Bozzi - Grilli ergänzen *⟨flectamus⟩* vor *genua* (4), doch verlangten die vorausgehenden Nominative *tam istae ... quam illae ... impositiones* auch hier (wie 33, 32) eher eine kausative verbale Fügung, etwa analog dem (schon zitierten, seinerseits syntaktisch isolierten) Satzfragment *viginti vices cogit parvae noctis ratio deo genua incurvare* (33, 37).<sup>75</sup> So wird man wohl auch hier nicht auf *cruces* verzichten können.

Etwas unbestimmt erscheint die Syntax auch zu Beginn der konkreten liturgischen Vorschriften 33, 27ff., *Ergo psalmi nocturni tempore hiemis ... dici debent antifonas ⟨duodecim⟩ ... et responsoria tria ...* Unbefangen bezöge man zunächst *dici debent* auf *psalmi nocturni* (analog etwa zu 36, 1; 37, 1; 38, 1) und die folgenden Akkusative auf eine reihende Aufzählung; erst die sommerliche Entsprechung 33, 35ff., *tempore vero aestatis ... octo dicantur antifonae ... et tria responsoria ...*, läßt *dici debent* (29) parallel zu *dicantur* (36) eher als Einleitung der folgenden Aufzählung verstehen, womit *psalmi nocturni* (27) außerhalb des Satzes nur das Thema des folgenden Abschnitts bezeichnet: *Ergo psalmi nocturni: tempore hiemis ... dici debent antifonas ... et responsoria, ... tempore vero aestatis ... dicantur antifonae ... et responsoria ...*, soweit man einer sich auflösenden Syntax (die sich auch im Wechsel *antifonas ... antifonae* zeigt, den man möglicher Weise ausgleichen wird) überhaupt in dieser Weise nachrechnen kann.

Was übrigens die sogenannten ‚Subjekts-Akkusative‘ betrifft, wie sie nicht nur 36, 1 und in liturgischen Kapiteln der RBen auftreten, so wird gelegentlich zu differenzieren sein. Unter *De taciturnitate* liest man (zum Stichwort Zurückhaltung des Menschen vor Versuchung und Sünde): *Alios vero ramos corporis nostri, qui imperio cordis deserviunt, a peccato facile refrenantur, id est tactus manuum et gressus pedum ...* (8, 24 Vog., nach P), und dies zu Beginn eines Satzes, dem keine gleichartige Struktur mit Akkusativ vorausgeht.<sup>76</sup> Hier wird man entweder den Anakoluth vor *refrenantur* zu markieren oder die syntaktisch korrekte Lesart *alii ... rami* aus C aufzunehmen haben. Solche ‚Subjekts-Akkusative‘ erscheinen häufig in Aufzählungsreihen, gern nach *hoc est* oder *id est* oder ähnlichen Oberbegriffen,<sup>77</sup> doch eher nicht (wie hier) als vorangestelltes Subjekt eines kurzen, übersichtlichen Satzes zu Beginn eines Abschnitts.

<sup>75</sup> Es sollen also im Winter sechs Psalmen gebetet, dazu manch anderes gebetet und gelesen werden, ‚damit/sodaß sowohl diese acht Vorträge als auch jene der vier Tagesshoren, die mit je drei Antiphonen und einem Responsorium im Ganzen auf 16 kommen, uns sooft wir beten 24mal die Knie beugen lassen in Nachahmung der 24 Ältesten, die unablässig Gott im Himmel die Ehre geben ...‘

<sup>76</sup> Corbett, 182 vermutet Anschluß an 8, 23, *revertens denuo ad radicem cordis*, was nicht unmittelbar überzeugt.

<sup>77</sup> Vgl. etwa Corbett, 179 (mit Verweis auf den Kommentar von B. Linderbauer, S. Benedicti Regula Monachorum, Metten 1922) und 194ff. – Für Christine Mohrmann verweisen

In gleicher Stellung, allerdings zu Beginn eines länger ausgespannten Satzes, springt dagegen 9, 41 der (einhellig überlieferte<sup>78</sup>) Text erst gegen dessen Ende unvermittelt um: *Hanc enim tantam taciturnitatis districtam custodiam perfectis et puris corde et mundis a peccato, timentibus perpetua gehennae incendia et quaerentibus vitae aeternae divitias immortales, – merito praecipitur observanda.* Daß der Satz nicht mit *praecipimur observandam* schließt, wie es der Anfang erwarten ließe, liegt wohl an der Reihe der Dativobjekte, die die Syntax des Satzbeginns gegen sein Ende bereits verblassen läßt; hier wird man jedenfalls die überlieferte Form aufnehmen und den Anakoluth bezeichnen.

Im Anschluß an die bereits zitierte Stelle 24, 18 über das Vorlesen der Regel innerhalb des Wochendienstes findet sich sowohl ein Akkusativ in einem Attribut zum Subjekt als auch die Negation vor das Prädikat am Satzende gestellt (*ut ... non für ne*): ‚Wenn Fremde, vor allem Laien, ins Kloster kommen,‘ *si placuerit abbati, aliam lectionem cuiuscumque codicis legat, ut secretum monasterii – vel mensuras vitae sanctae constitutas in disciplinam – ab inrisoribus non sciatur* (gleich *cognoscatur*; 24, 21). Deutlich erscheint hier der Akkusativ als ‚Generalkasus‘ in einem Einschub, der als solcher zu kennzeichnen ist.

Wenige Verse später ersetzt ein Nominativ einen absoluten Ablativ, wie es spätlateinisch gelegentlich zu beobachten ist: *Ideo ad mensas hora refectionis debet regula legi, quia tunc omnis congregatio ad manducandum in unum redacta – sine excusatione tunc lectio observantiae vel emendationis ab omnibus audientibus iuste poterit observari, ut omnia regulae omnes audiant et nullum praetereat aliquid, ut quod omnes audierint eos factis oporteat adimplere* (24, 26f.). Der Versuchung, zu *omni[s] congregatio(ne)* zu korrigieren, steht eine spätere Stelle entgegen: im Winter, wenn es morgens zu kalt sei zur Arbeit, solle man den Zehnergruppen vorlesen, aber jeweils getrennt, *ne in uno redacta omnis congregatio – suis sibi invicem vocibus obstrepent* (50, 10); seltsamer Weise geht es in beiden Fällen um den gleichen Sachverhalt und den gleichen Ausdruck. In beiden Fällen steht (als gewisser Sonderfall der von Kakridis beschriebenen Erscheinung, vgl. o. Anm. 64) die versammelte Gemeinschaft so im Vordergrund, daß sie bei Weiterführung des Satzes als (psycho)logisches Subjekt bestehen bleibt und nicht mehr in den syntaktisch erforderlichen, klassi-

---

die häufig in liturgischen Aufzählungen erscheinenden Plurale auf *-as* auf nichtlateinische italische Nominative (Chr. M., *Études sur le latin des chrétiens*, 1, 425f.; 3, 409; Rom<sup>2</sup> 1961; 1965); jedoch gehen die in Frage stehenden häufig erscheinenden *-am*, *-ionem*, *-um*, *-os*-Formen weit über die *-as*-Plurale hinaus und sind auch durch das breite Weiterleben alter Akkusativformen (frz. *homme, cité, raison*; ital. *città, ragione* u. v. a.) in romanischen Sprachen als solche gesichert.

<sup>78</sup> C schreibt zwar *taciturnitatem districtam custodia*, was aber die Grundstruktur des Satzes nicht berührt ...

schen Abl. abs. umgesetzt wird. Im anschließenden Finalsatz (24, 27) erscheint *omnia regulae* sehr hart: man möchte gern *<instituta>* oder *<capitula>* einfügen, oder ist die harte Fügung zu halten?

Soweit ein paar Andeutungen zur Struktur liturgischer Kapitel, die leider die Klarheit der RBen vermissen lassen, und zum Vordringen gewisser Nominativ- und Akkusativ-Formen außerhalb der strengen Syntax. Die Abschnitte zu Liturgie und Mahlzeitenordnung enthalten aber auch monastische Termini, deren Sprachform und Bedeutung sich nicht immer entsprechend klar erschließt.

Was etwa griechische Wörter betrifft, so vertreten die beiden Formen *ebdoma* und *ebdomada* formal Nom. und Akk. von *ebdomas*, *-ados* und sind daher grundsätzlich beide möglich. Allerdings erscheinen sie hier nicht nach vertretenem Kasus, sondern in **P** eher zufällig verteilt (über 20 Mal die Kurzform, viermal die Langform), weshalb man wohl zu der durchgehend in **C** und bei Benedikt auftretenden Form *ebdomada* vereinheitlichen wird, zumal die abgeleitete Form für den ‚Wochendiener‘ nur als *ebdomadarius* (mit gelegentlicher Variante *-rarius*) erscheint; auch Clement kennt nur *hebdomada*.<sup>79</sup> Auffällig sind ferner Vulgärformen mit *-a-* statt *-o-*: sowohl *oblagiae* für den bei Benedikt und im Thesaurus mit mehreren Belegen vertretenen griechischen Terminus *eulogiae*, wofür sich außerhalb von **P** keine Parallele findet, als auch die Form *antifana* für *antiphona/antifona*; auch hier wird man eine gewisse Einheitlichkeit anstreben. Andererseits ist die Form *oblagiae* ein Beispiel für ‚vulgäres‘ *ob-* für *eu-* im Anlaut, damit in gewisser Weise vergleichbar mit dem ersten Wort des RBen-Prologs, *Obsculta* (in **A**, Sangall. 914) bzw. *Ausculta* (in **O**, Oxon. Hatton 48), wofür Vogüé RMag prol. 1.8 seltsamer Weise *auscultas* schreibt trotz der in **PCF** für prol. 1 (bzw. in seinem bevorzugten Zeugen **P** für beide Stellen) überlieferten Form *obscultas*.

Umgangssprachlich und wohl auch lokal gefärbt sind ferner Begriffe in den Kapiteln über die Mahlzeitenordnung. Dort ist etwa von warmen Mischgetränken die Rede, auch mit einer Art von Essigwasser, Kräuterabsud oder ähnlichem nicht allzu Verlockendem, auch mit Ei gemischt (einer Art saurer Kräuterbrühe mit Ei?), die in Kap. 27 in jeder syntaktischen Stellung als *singulas* (aber auch *singulae*), *binas*, *ternas* oder *quaternas caldos* erscheinen, wobei sowohl die Akkusativ- (bzw. *-as-*) Formen als auch die fehlende Genuskongruenz auffallen; auch finden sich Bezeichnungen für Gefäße bzw. Hohlmaße, die sich nicht auf den ersten Blick erschließen. Zudem erscheint auch hier manches syntaktisch stark abgekürzt, an zwei Stellen mit einem offensichtlich sonst nicht belegten Adverb *rectas*, ‚sofort, geradewegs‘, und ein Beispiel deutlicher Glättung des

<sup>79</sup> Clement, Lexique (o. Anm. 67). Vgl. ‚Textsorten‘, 241f.; dort kurz auch zu *excomm-* / *scomm-* (vgl. o. Anm. 11), und *ex(s)pect-* / *spect-*.

Textes im karolingischen Zeugen **C**: Es sei darauf zu sehen (19, 10ff.), *ut mox incoantibus* (sc. *ebdomadariis*) *cocinam a tertia, paratis omnibus dicta sexta rectas* (dafür *eant C*) *ad mensam; si vero nonae horae erit refectionis prae-ratio, dicta sexta exiens abbas interrogetur ab ebdomadariis et cellerario* (sc. was zu kochen sei), *et statim post sextam incoent focinare ut dicta nona omnes* (add. *eant C*) *ad mensam*. Auffällig das Fehlen eines Prädikats jeweils nach *ad mensam* und die Form *rectas* als Adverb; daß diese hier auch gegen **C** zu halten ist, zeigt nicht viel später ein Beleg in beiden Zeugen (**PC**): *ergo post modicam orationem rectas communicent et confirment* ... (21, 7). Gleiches gilt für die Adverbialform *antecessus*, die sich 26, 4 und 87, 52 in beiden Zeugen findet.

Außerhalb dieser Ordnungen bietet **P** für den Begriff *utensilia* die Variante *usitilia* (18, 3 *usitilibus P*, *utensilibus C*), die für das 6. Jh. auf Grund von Gestalt und Silbenzahl des Wortes nicht ganz unmöglich erscheint. Ein Stamm *\*usit(a)-* ist nach Forcellini belegt etwa in *usitari, usitatus, usitatio*; eine Form *inusiliter* im Fragmentum de formula Fabiana aus dem 4. Jh. (ÖNB Pap. L 90, verso l. 13) erklärt sich wohl eher als Verschreibung von *inutiliter*.

Was endlich die Orthographie des lateinischen Textes betrifft, deren Probleme auch mehrfach an Fragen monastischer und lokaler Terminologie anschließen, so wurde ihr in der Edition von Vogüé einerseits zu viel Beachtung geschenkt und der kritische Apparat über Gebühr mit jeder noch so oft wiederholten Einzelheit belastet, andererseits wurde sie dort nach nicht immer erkennbaren Kriterien gelegentlich in *melius* bzw. in *peius* ‚korrigiert‘ (auffällig stets *scriptura* anstatt der überlieferten Form *scriptura*). Doch sollte eine Edition, auch eines Textes des 6. Jh., nach Möglichkeit einen verständlichen Text herstellen nach den Intentionen des Autors, zu denen damals die Orthographie sicher nicht gehörte. Schon Vogüé konnte zeigen, daß der von ihm bevorzugte Codex **P** von zwei Schreibern in etwas unterschiedlicher Orthographie geschrieben wurde;<sup>80</sup> und da dieser älteste vollständige Textzeuge etwa siebzig bis achtzig Jahre von der vermuteten Erstschrift des Textes entfernt ist und wie diese selbst einer Zeit zunehmender sprachlicher Unsicherheit entstammt, kann von einer ‚Orthographie des Autors‘ keine Rede sein, wenn es denn eine solche jemals gegeben haben sollte und er nicht etwa diktiert hat oder ihm die Orthographie gleichgültig war, wie mehrfach leider auch die Syntax. So erscheint es wohl konsequent, etwa nach den Empfehlungen bei Cassiodor, inst. 1, 15. 30, die Orthographie eines solchen Textes einigermäßen zu normalisieren, wobei es auch hier keine festen Regeln gibt, etwa zur Assimilation von Vorsilben oder zu gewissen Formen von Rekomposition. In jedem Fall ist Vorsicht angebracht vor allzu eigenwilligen Formen: Jeder Autor, der einen Text niederschrieb oder

<sup>80</sup> Vgl. Vogüé, 1, 245–262 (261).

niederschreiben ließ, bemühte sich wohl im eigenen Interesse um eine möglichst korrekte und verständliche Form. Zeitbedingte sprachliche und orthographische Varianten früher Textzeugen sind für die Erforschung der sprachlichen Entwicklung ihrer Zeit in jedem Fall interessant und bedeutend, aber niemals mit Sicherheit auf die Intention eines Autors zurückzuführen; sie gehören deshalb nicht in den Text, sondern in auffälligen Einzelfällen in den Apparat, als häufig wiederkehrende Erscheinungen nach einem Erstvermerk im Apparat in die Beschreibung der betreffenden Handschrift. Zu beachten sind jedenfalls die Ausführungen von Christine Mohrmann zur unterschiedlichen Haltung auch spätlateinischer Autoren und Schreiber zur phonetischen und graphischen Gestalt von Texten bzw. zur unverzichtbaren Bedeutung beider Aspekte, auch bei phonetischem Zusammenfall zweier verschiedener Formen, für das korrekte Verständnis von Sprache und Text.<sup>81</sup>

Höchst verwunderlich erscheinen jedenfalls zwei Dinge: einerseits, wie viel dieser Regeltext, dessen Gesamtgestaltung erstmals eine bis dahin nicht erreichte systematische Abfolge von Kapiteln bietet, an seiner sprachlichen Form zu wünschen übrig läßt (und dies trotz der ausdrücklichen Vorschrift 24, 15–37 samt Mahnung zur Aufmerksamkeit, den Text der Regel immer wieder bei Tisch vorzulesen: man war anscheinend auch dabei nicht allzu sorgfältig); und andererseits, daß der in *monasticis* bestens ausgewiesene Maieul Cappuyns 1948 diesen Text just jenem hochgebildeten Cassiodor zuschreiben wollte, der in seiner Gründung Vivarium und in seinen dort für seine Brüder verfaßten Institutiones für deren Bildung und für die sprachliche Reinheit und Richtigkeit der Überlieferung lateinischer biblischer und außerbiblischer Texte kämpfte ...<sup>82</sup>

Klaus & Michaela Zelzer  
Kirchenväterkommission der Österr. Akademie der Wissenschaften  
Sonnenfelsgasse 19  
A-1010 Wien  
klaus.zelzer@univie.ac.at  
michaela.zelzer@oeaw.ac.at

---

<sup>81</sup> Vgl. Mohrmann, RMag (o. Anm. 3), 407–411.

<sup>82</sup> Vgl. Mohrmann, RMag 402, Anm. 19; K. Zelzer, Von Cassiodor zu Alkuin: ein antikes Bildungsprogramm in monastischer Tradition, in: Monastic Symposium 2006, StudAns., 2007 (in Vorb.); vgl. auch o. Anm. 10.